

Probleme der vergleichenden schweizerischen Steuer- und Finanzstatistik

Von Dr. *Camille Higy*, Bern

Inhalt

	Seite		Seite
Einleitung	171	II. Steuerstatistik	183
A. <i>Entwicklung und gegenwärtiger Stand</i>	172	1. Der Bund	183
I. Steuerstatistik	172	a) Statistik der Stempelabgaben 13. b) Kriegssteuerstatistik 13.	
1. Die Steuereinnahmen	172	2. Kantone und Gemeinden	185
2. Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grösseren Gemeinden der Schweiz.	174	a) Allgemeines 185. b) Statistik der Steuereinnahmen 186. c) Statistik der Vermögen- und Einkommensteuern 187. d) Statistik der Steuerbelastung 190. e) Erbschaftssteuerstatistik 191.	
3. Die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und der Genossenschaften	174	III. Finanzstatistik	192
4. Die eidgenössischen Kriegssteuern	175	1. Der Bund	192
5. Die Erbschaftssteuer	176	2. Die Kantone und Gemeinden	193
6. Übrige Steuerstatistik	177	Schlusswort	198
II. Finanzstatistik	178	Bibliographisches	199
1. Der Bund	178	Die Indizes im Text verweisen auf die bibliographische Zusammenstellung (Seite 199).	
2. Die Kantone.	179		
3. Die Gemeinden.	180		
B. <i>Ausbaumöglichkeiten</i>	180		
I. Grundsätzliche Erwägungen	180		

Einleitung

Finanz- und steuerstatistische Untersuchungen sind in der Schweiz ziemlich zahlreich bereits in früheren Jahren und besonders seit Einführung der direkten Steuern von privater und amtlicher Seite durchgeführt worden. Unter diesen älteren Statistiken befinden sich viele wertvolle Arbeiten, die aber den grossen Nachteil haben, dass sie sich nicht zu einem schweizerischen Gesamtbild zusammenfügen lassen. Es fehlt die örtliche (interkantonale), die sachliche und vor allem die zeitliche Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Die erste vergleichende Steuerstatistik hat Schanz seinem Standardwerk über die Steuern der Schweiz beigegeben⁴. Einige Jahrzehnte später hat Steiger den Gedanken einer vergleichenden schweizerischen Finanz- und Steuerstatistik wieder aufgegriffen. Steiger hat durch eine Reihe von Arbeiten, die er in Verbindung mit dem Eidgenössischen

Statistischen Bureau durchführte, zweifellos die Grundlagen für die schweizerische Finanz- und Steuerstatistik gelegt. Es sind hier zu erwähnen: 1. Steuerstatistik des Schweizerischen Städteverbandes ⁹. 2. Finanzhaushalt der Schweiz ¹. 3. Schweizerisches Finanzjahrbuch ².

Diese wertvollen Vorarbeiten konnten jedoch den in den Kriegs- und vor allem in den Nachkriegsjahren an die Finanz- und Steuerstatistik gestellten Anforderungen nicht voll genügen. Sei es, dass die durch die umwälzenden Folgen des Krieges rascher veraltet waren, als es bei normaler Entwicklung der Fall gewesen wäre, sei es, dass sie in sachlicher und methodischer Hinsicht nicht mehr befriedigten. Es ergab sich somit die zwingende Notwendigkeit, die bisherigen statistischen Arbeiten weiterzuführen, zu verbessern und auszubauen. Das Bestreben ging vor allem dahin, durch Anwendung einheitlicher sachlicher Gliederungsgrundsätze eine erhöhte Vergleichbarkeit der Finanz- und Steuerverhältnisse der einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Bund, Kantone, Gemeinden) zu ermöglichen. Was in Verfolgung dieses Zieles in den letzten Jahren erreicht wurde und was in den nächsten Jahren noch erreicht werden kann, soll Gegenstand der nachfolgenden Ausführungen bilden.

A. Entwicklung und gegenwärtiger Stand

I. Steuerstatistik

Die nachstehende Übersicht folgt in ihrer stofflichen Gliederung den einzelnen Arbeiten, die bis jetzt auf dem Gebiete der vergleichenden Steuerstatistik durchgeführt worden sind.

1. Die Steuereinnahmen

Sieht man von den Zöllen ab, so sind die Voraussetzungen für eine Statistik der Steuereinnahmen des Bundes erst durch die Einführung der ausserordentlichen Kriegssteuern (I. Kriegssteuer, Kriegsgewinnsteuer, neue ausserordentliche Kriegssteuer) und der eidgenössischen Stempelabgaben geschaffen worden.

Die Steuereinnahmen des Bundes sind vorerst nur in Form der unausgelösten Statistik in den Geschäftsberichten des Finanzdepartementes und im Statistischen Jahrbuch der Schweiz erschienen. Seit 1924 bilden sie einen Bestandteil der periodischen Publikation über die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ⁸. Ausserdem haben die erste Kriegssteuer und die neue ausserordentliche Kriegssteuer eine spezielle statistische Bearbeitung gefunden ¹³, ¹⁴. Über diese Arbeiten wird im nachfolgenden noch zu sprechen sein.

Die jährlich erscheinende Statistik weist keine starke Ausgliederung der Steuererträge auf. Bei den Kriegssteuern beruht die statistische Beobachtung auf den Abrechnungen der eidgenössischen Steuerverwaltung mit den kantonalen Behörden. Die Gliederung der Steuereinnahmen kann daher nur unter dem Gesichtspunkt des Steuerausgleichs erfolgen (Bruttoeinnahmen, Anteil der Kantone, Anteil des Bundes). Bei der Stempelsteuer wird eine Detaillierung der Steuereinnahmen nach Abgabearten durchgeführt. Bis 1928 erschienen die Monatsergeb-

nisse im Bundesblatt, seit 1928 erfolgt dagegen nur noch eine vierteljährliche Bekanntgabe ohne Ausgliederung nach Abgabearten. Die monatlichen Aufstellungen werden zu internen Zwecken weitergeführt.

Die Anfänge der heutigen Statistik der Steuereinnahmen der Kantone gehen auf den «Finanzhaushalt» von Steiger zurück. Im Jahre 1919 führte das Eidgenössische Statistische Bureau Erhebungen über die kantonalen Vermögens- und Einkommensteuern durch, die unter Ziffer 6 hiernach (Übrige Steuerstatistik) spezielle Erwähnung finden ¹⁹. In die gleiche Zeit fallen auch die ersten Versuche einer statistischen Erfassung der Gemeindesteuererträge. Die in dieser Hinsicht bestehende Lücke in der amtlichen Statistik wurde von privater Seite für das Jahr 1913 auszufüllen versucht. Es ist die Arbeit von Holzach, die 1919 in der Zeitschrift für Schweizerische Statistik und Volkswirtschaft erschienen ist ⁵. Die Arbeit von Holzach wurde vom Schreibenden für die Jahre 1913—1920 fortgesetzt und in die amtliche Statistik der Eidgenössischen Steuerverwaltung übergeleitet ⁶.

Ansätze für eine vergleichende Steuerstatistik der Gemeinden bot auch die Erhebung des Eidgenössischen Statistischen Bureaus aus dem Jahre 1920 über die Finanzlage der Gemeinden ¹⁹. Da die Erhebung aus Mangel an Zeit nur die Erträge der direkten Steuern in den Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern erfassen konnte und ausserdem nicht alle zum Bezuge von Steuern berechtigten Gemeindearten (Schul-, Armen-, Kirchgemeinden u. ä.) einbeziehen konnte, vermitteln die Ergebnisse nur ein partielles Bild, das verschiedentlich zu falschen Anschauungen über die Höhe des Gemeindesteuerertrages geführt hat. (Obrecht, Das Anwachsen der Steuerlast, Solothurn 1921.)

An die Aufgabe, eine möglichst umfassende und vollständige Statistik der Steuereinnahmen der Kantone und der Gemeinden zu schaffen, ist die Eidgenössische Steuerverwaltung 1923 herantreten, nachdem sie bereits in früheren Jahren für interne Verwaltungszwecke statistische Untersuchungen und Erhebungen auf diesem Gebiet vorgenommen hatte. Zur Abklärung verschiedener Fragen war eine Vorerhebung notwendig. Auf Grund der gewonnenen Ergebnisse wurden für jeden Kanton spezialisierte Fragebogen ausgearbeitet. Den Vermittlungsdienst zwischen der Eidgenössischen Steuerverwaltung und den Gemeinden besorgten die kantonalen Behörden. Sie übernahmen auch die Weiterleitung, das Sammeln und die Kontrolle der Fragebogen, eine Arbeit, die sich für viele Kantone sehr zeitraubend gestaltete und zum Teil nicht ohne Reibung mit den Gemeinden durchgeführt werden konnte. Die Erhebung wurde nur in den Kantonen, welche nicht bereits steuerstatistische Grundlagen in brauchbarer Form besaßen, durchgeführt.

Die skizzierte Erhebungstechnik, die ohne wesentliche formale Änderungen für die späteren Erhebungen beibehalten wurde, hat sich bewährt. Trotz der jeweils zu überwindenden Schwierigkeiten dürfte der erprobte Weg der am raschesten zum Ziele führende sein.

Die erste Erhebung erfragte die Steuererträge, die Steuerfaktoren, die Zahl der Steuerpflichtigen und die Steuersätze der wichtigsten Steuern. Als verwendbar für die Statistik erwiesen sich jedoch nur die Steuererträge. Die seither durchgeführten Erhebungen erfuhren deshalb auch eine entsprechende Einschränkung.

Bis jetzt ist die Erhebung jeweils in zweijährigen Perioden dreimal durchgeführt worden. Es liegen nunmehr die Ergebnisse der Jahre 1920—1925 verarbeitet vor⁸. Die Erhebung, die die Zahlen für die Jahre 1926 und 1927 beschaffen soll, ist augenblicklich im Gange. Die notwendige Rücksichtnahme auf die Rechnungsabschlüsse der Gemeinden, die zum Teil sehr spät erfolgen, sowie die erhebungstechnischen Schwierigkeiten gestatten leider keine raschere Publikation der Ergebnisse.

2. Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grösseren Gemeinden der Schweiz

Der Titel dieser jährlich von der eidgenössischen Steuerverwaltung herausgegebenen Publikation wird dem Inhalt nicht völlig gerecht. Effektiv handelt es sich um eine statistische Untersuchung der Belastung durch Erwerbs- und Vermögenssteuern. Die Statistik hat ihre Wurzeln in der Steuerstatistik des Schweizerischen Städteverbandes pro 1907/08⁹. Nach dem Kriege wurde die Untersuchung auf ähnlicher Basis vom Eidgenössischen Statistischen Bureau weitergeführt und 1922 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung übernommen¹⁰.

Die Statistik gibt ein Bild der Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger mit einem bestimmten Vermögen und Einkommen je nach Wohnort an Staat und Gemeinden zu entrichten hat. Als Steuersubjekt wird für die Berechnungen ein verheirateter, selbständig Erwerbender ohne Kinder angenommen. Die objektive Grundlage des supponierten Steuerrechtsverhältnisses bilden: 1. das Arbeits-einkommen, 2. ein Werttitelvermögen mit einem durchschnittlichen Vermögensertrag von 5 % (1920 und 1921 = 6 %). Pro 1908 und 1919 wurden auch Berechnungen für ein gemischtes Vermögen (Mobilien und Immobilien) durchgeführt. Pro 1920 erfuhr die Untersuchung eine Ausdehnung auf Fixbesoldete und pro 1926 auf Verheiratete mit zwei Kindern. Die Publikation für das Jahr 1928 bringt die Belastungsverhältnisse eines Steuerpflichtigen mit Erwerbseinkommen und Vermögensbesitz zur Darstellung.

Bis jetzt sind folgende Jahre bearbeitet worden: 1908, 1914, 1919—1928. Seit 1920 beschränkt sich die Statistik auf die Kantonshauptorte und die Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern, während sie früher auf etwas breiterer örtlicher Basis aufgebaut war.

Die Erhebungstechnik ist bei dieser Statistik sehr einfach. Es werden jährlich die Steueransätze der Kantone und der statistisch erfassten Gemeinden eingefordert und mittels der Steuergesetze die Steuerbeträge ermittelt. Vor der Drucklegung passieren die Berechnungen die Kontrolle der Gemeindebehörden.

3. Die Steuerbelastung der A.-G. und der Genossenschaften

Die kantonalen Steuergesetzreformen der letzten Jahre haben in starkem Masse zu einer Spezialbesteuerung der juristischen Personen geführt. Heute erfolgt die Besteuerung von mehr als 60 % aller A.-G. nach Bestimmungen, die von den für physische Personen geltenden Grundsätzen abweichen. Eine spezielle statistische Behandlung sowohl der A.-G. als auch der Genossenschaften erscheint deshalb als Ergänzung der im vorhergehenden Abschnitt besprochenen Statistik der Belastungsverhältnisse der physischen Personen durchaus geboten.

Untersuchungen über die Steuerbelastung der A.-G. und der Genossenschaften sind im Auftrage des Schweizerischen Städteverbandes bereits pro 1909 durchgeführt worden. Sie bilden den 2. Teil der von Steiger bearbeiteten Steuerstatistik⁹. Die Arbeit ist in den folgenden Jahren nicht wiederholt worden. Erst kürzlich ist der ihr zugrunde liegende Gedanke von der Eidgenössischen Steuerverwaltung wieder aufgenommen worden, doch weicht die in Bearbeitung befindliche Statistik hinsichtlich Methode und Darstellung wesentlich von der früheren ab.

Die Absicht der eidgenössischen Steuerverwaltung geht dahin, festzustellen, welche Steuerbeträge ein Unternehmen je nach seinen wirtschaftlichen Grundlagen, seiner Rentabilität, seinem Betriebscharakter und seinem Standort zu entrichten hat. Die Berechnungen basieren auf konstruierten Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen. Insgesamt wurden 32 Fälle supponiert, wovon acht auf Genossenschaften entfallen. Die Methode wurde so gewählt, dass in den Ergebnissen nicht nur die Verschiedenheiten der kantonalen Steuersysteme und des Steuermasses zum Ausdruck kommen, sondern auch die Verschiedenheiten der für die Steuerbelastung bedeutsamen Bewertungsgrundsätze, sowie der Steuerpraxis (Abschreibungen etc.). Hierzu war eine Vorerhebung notwendig. Es wurden für drei Untersuchungsbetriebe eine Abschlussbilanz, sowie eine Gewinn- und Verlustrechnung den kantonalen Behörden zur Einschätzung nach der üblichen Praxis übergeben. Auf Grund der Einschätzungen der Musterbeispiele wurden die Besteuerungsgrundlagen der übrigen supponierten Gesellschaften festgesetzt und die Steuerbeträge berechnet. Sämtliche Berechnungsergebnisse wurden den kantonalen Steuerbehörden zur Kontrolle vorgelegt und alsdann der weiteren statistischen Verarbeitung unterworfen.

Die Statistik erstreckt sich auf die Kantonshauptorte, vermittelt aber auch Anhaltspunkte für die Steuerbelastung in anderen grösseren Gemeinden. Sie wird im Laufe des Jahres 1929 erscheinen¹¹.

4. Die eidgenössischen Kriegssteuern

Als der Bund zur Erhebung ausserordentlicher Steuern gezwungen wurde, ergab sich damit die Gelegenheit, eine vergleichende schweizerische Steuerstatistik auf einigermaßen homogener Grundlage anzulegen. Während die Ergebnisse der Kriegsgewinnsteuer nur für interne Zwecke statistisch verarbeitet wurden, haben die erste sowie die neue ausserordentliche Kriegssteuer ihren statistischen Niederschlag in zwei Spezialpublikationen der Eidgenössischen Steuerverwaltung gefunden: 1. Statistik der I. eidgenössischen Kriegssteuer, erschienen 1920¹³; 2. Statistik der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer, I. Steuerperiode (1921—1924), erschienen 1926¹⁴. Die Statistik der II. Periode der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer dürfte im Laufe des Jahres 1929 fällig sein. Der Zeitpunkt für die Publikation der Ergebnisse der III. und letzten Periode ist noch unbestimmt.

Die statistische Beobachtung basiert auf den Einschätzungsergebnissen. Als Grundlage dienen die Steuerregister. Damit wird von vornherein der Rahmen für die statistische Ausbeutung gegeben. Dem Format der Steuerregister sind

bestimmte Grenzen gezogen. Der zur Verfügung stehende Raum zwingt zur Beschränkung auf die für den Steuerbezug und die Steuerkontrolle notwendigen Eintragungen. Von diesen Eintragungen fallen eine Anzahl für die statistische Verarbeitung ausser Betracht, weil sie nicht von statistischem Wert sind (z. B. Name und Vorname des Steuerpflichtigen), weil sie lückenhaft sind (Angaben über das Alter), oder weil ihre Genauigkeit bezweifelt werden muss (Angaben über Beruf). Die Komplettierung und Verifizierung der Angaben über die persönlichen Verhältnisse, soweit sie nicht die Steuerfaktoren betreffen, würde für die kantonalen Erhebungsorgane einen bedeutenden Arbeitsaufwand erfordern, der ihnen ohne spezielle Entschädigung nicht zugemutet werden darf. Die Kantone partizipieren am Ertrag der Steuer mit einem Fünftel. Dafür müssen sie die Kosten der Steuerveranlagung und des Steuerbezuges tragen. Die kantonale Finanzökonomie erfordert begreiflicherweise eine möglichste Vermeidung aller Erhebungsarbeiten, die nicht im Interesse des Fiskus unbedingt notwendig sind.

Aus dieser Lagerung der Verhältnisse heraus ist es erklärlich, dass gegenüber der theoretisch möglich erscheinenden statistischen Ausschöpfung der Kriegssteueregebnisse die Wirklichkeit eine starke Beschränkung notwendig macht. Sowohl die Statistik der ersten Kriegsteuer als auch die Statistik der neuen ausserordentlichen Kriegsteuer bieten im wesentlichen lediglich eine kantonsweise Darstellung der Steuerfaktoren (Vermögen, Erwerb etc.), der Zahl der Steuerpflichtigen, der Steuerbeträge unter Berücksichtigung der Art der Steuersubjekte (physische Personen, A.-G., Genossenschaften etc.). Bei der ersten Kriegsteuerstatistik fand eine Ausgliederung der A.-G. nach Branchen statt.

In formeller Hinsicht ist zu sagen, dass die bisher vorgelegten Kriegsteuerstatistiken in starkem Masse den Charakter der Verwaltungsstatistik tragen. Das Bestreben, den Kantonen statistische Grundlagen zum Zwecke der Steuerreform zur Verfügung zu stellen, kommt deutlich in einer weitgehenden Differenzierung der Vermögens- und Erwerbsstufen zum Ausdruck. Es ergibt sich hieraus leider eine für die übrigen Konsumenten der Statistik nachteilige Erschwerung der Übersichtlichkeit.

5. Die Erbschaftssteuer

Das Bedürfnis nach einer ausgebauten Erbschaftssteuerstatistik stellte sich ein, als die Erbschaftssteuer vorübergehend ein Programmpunkt der Bundesfinanzreform wurde. Grundlegende Arbeiten sind im Zusammenhang mit dem Entwurf einer Bundeserbschaftsteuer von Prof. Grossmann in Zürich ausgeführt worden. Die von Grossmann angelegte Statistik enthält im wesentlichen interkantonal vergleichende Tabellen über die Belastung bestimmter Erbportionen je nach Verwandtschaftsgrad des Erben, die Steuererträge von 1890—1917, die Gliederung der Erbmasse nach Verwandtschaftsgraden in einzelnen Kantonen, ferner Berechnungen über die mutmasslichen Grundlagen und die Steuererträge einer Bundeserbschaftssteuer ⁷.

Von den Grossmannschen Tabellen ausgehend hat einige Zeit später das Eidgenössische Statistische Bureau Erhebungen zwecks Gewinnung statistischer Grundlagen für die Erbschaftssteuer vorgenommen. Das Erbschaftssteuerkapital

und der Steuerertrag wurden teilweise berechnet. Es wurde dabei von vier bis sechs Kantonen ausgegangen, die Angaben in der notwendigen Ausgliederung machen konnten. Das Ergebnis wurde durch Analogieschluss auf die übrigen Kantone übertragen. Methodologisch erweckt das Vorgehen starke Zweifel und lässt den Wert der gewonnenen Ergebnisse fraglich erscheinen¹².

Im Zusammenhang mit der Frage der Erbschaftsteuorkontingente hat Grossmann an der Statistikertagung in Zürich im Jahre 1921 Thesen für eine interkantonale Statistik der Erbschaftssteuer aufgestellt (*Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft* 1921, Heft 3), die aber bis heute noch nicht verwirklicht werden konnten. Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat für interne Zwecke die Grossmannschen Tabellen der Steuerbelastung verschiedener Erbportionen fortgesetzt und die Möglichkeiten einer Erbschaftssteuerstatistik geprüft. Zurzeit wird ausser dem kantonsweisen Steuerertrag nur eine Zusammenstellung der kantonalen Minimal- und Maximalansätze nach Verwandtschaftsgraden publiziert (*Schweizerisches Finanzjahrbuch*).

6. Die übrige Steuerstatistik

An dieser Stelle ist die bereits erwähnte Erhebung des Eidgenössischen Statistischen Bureaus über die kantonalen Grund-, Vermögens- und Einkommens- und Erwerbssteuern zu nennen¹⁹. Sie bezweckte eine Ermittlung des Steuerkapitals, der Steuerpflichtigen und der Steuererträge für das Jahr 1919. Ferner wurde versucht, eine Schichtung des steuerbaren Vermögens und Einkommens der physischen Personen zu geben. Eine lückenlose Beschaffung des Materials war nicht möglich. Die Ausgliederung des Steuerkapitals nach physischen und juristischen Personen konnten nur ungefähr $\frac{2}{3}$ der Kantone vornehmen. Hierzu nicht in der Lage waren u. a. Zürich und Bern. Die Schichtung des Steuerkapitals konnte nur für 40 % des steuerbaren Vermögens und nur für 27 % des steuerbaren Einkommens angegeben werden. Soweit keine Angaben erhältlich waren, wurde die Verteilung wiederum durch Analogieschluss konstruiert. Man kann die Frage aufwerfen, ob es sich hier noch um Statistik im eigentlichen Sinne des Wortes handelt.

Von den für interne Verwaltungszwecke durchgeführten steuerstatistischen Arbeiten sind die mehrmaligen Erhebungen der Eidgenössischen Steuerverwaltung über die Steuerbelastung eines Beamten in einer grösseren Anzahl Gemeinden zu nennen. Es handelte sich dabei um die Gewinnung von Grundlagen für die Bemessung der Ortszulagen an das eidgenössische Personal. Durch das Inkrafttreten des neuen Personalrechtes werden in Zukunft periodisch alle drei Jahre in mehr als 600 Gemeinden Erhebungen über die Steuerbelastung eines verheirateten Beamten ohne Kinder mit einem Einkommen von Fr. 3000—8000 durchgeführt werden müssen. Die erste dieser Erhebungen ist zurzeit im Gange. Die Technik ist die gleiche wie bei der unter Ziff. 2 hiervor besprochenen Statistik. Es werden bei den Gemeinden die Steueransätze erfragt und auf Grund der gesetzlichen Bestimmungen die Steuerbeträge ermittelt. Die Berechnungen werden zur Kontrolle den zuständigen Gemeindebehörden vorgelegt.

Auf der Grenze zwischen Steuerstatistik und Sozialstatistik liegt eine Erhebung, welche die Eidgenössische Steuerverwaltung im Jahre 1922 vorzunehmen

hatte. Ihr Zweck bestand in der Gewinnung von Grundlagen für eine Schätzung der über 65 Jahre alten bedürftigen Schweizerbürger und -bürgerinnen (Motion Usteri). Es wurden für bestimmte Untersuchungsgebiete auf Grund der Volkszählung 1920 die Personalien der über 65 Jahre alten Personen festgestellt und anhand der kantonalen Steuerregister die Einkommens- und Vermögensverhältnisse ermittelt.

Die Eidgenössische Steuerverwaltung hat auf Veranlassung im Jahre 1923 erneut den ziemlich aussichtslosen Versuch unternommen, die Schichtung der Steuerpflichtigen und des Steuerkapitals festzustellen. Das Material blieb lückenhaft und wies nicht im entferntesten die genügende Qualifikation für die statistische Verarbeitung auf. (Vgl. Schw. Stat. Mitteilungen 1924, 3. Heft, S. 6 ff.)

II. Finanzstatistik

Die vergleichende Finanzstatistik hat bis jetzt bedeutend weniger positive Leistungen aufzuweisen als die Steuerstatistik. Ihre Wurzeln liegen in dem mehrfach zitierten Werke über den schweizerischen Finanzhaushalt, das 1913 von der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren beschlossen und der Leitung von Prof. Steiger unterstellt worden war ¹. Speziell hinsichtlich der Finanzstatistik konnten die erzielten Ergebnisse nicht befriedigen. Die gewählte Grundlage hatte sich nicht bewährt. Nach dem Kriege ist von der kantonalen Finanzdirektorenkonferenz beim Eidgenössischen Finanzdepartement die Anregung gemacht worden, es möchte eine Neuauflage des «Finanzhaushaltes» vorgenommen werden. Dem Ersuchen wurde grundsätzlich entsprochen. Die in die Wege geleiteten Vorarbeiten führten jedoch bald zur Erkenntnis, dass die Durchführung im ursprünglich vorgesehenen Rahmen nicht möglich war. Zur Verwirklichung gelangten nur die Bundesfinanzstatistik ¹⁶ und die bereits besprochene Statistik der Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ⁸.

1. Der Bund

Die formelle Grundlage der heute vorliegenden Statistik des Finanzhaushaltes des Bundes bildet der Bundesratsbeschluss betreffend die Ablieferung der Staatsrechnungsberichte, der die Dienststellen des Bundes zur Abgabe statistischer Ausweise verpflichtet. Als Sammel- und Kontrollstelle figuriert die Abteilung «Kassen- und Rechnungswesen», die statistische Aufarbeitung besorgt das Eidgenössische Statistische Bureau.

In sachlicher Hinsicht erstreckt sich die bis jetzt vorliegende Statistik auf den Vermögensstand des Bundes und seiner Spezialfonds, sowie auf die Einnahmen und Ausgaben, die über die Verwaltungs-, Kapital- und Fondsrechnungen verbucht werden. In administrativer Hinsicht umfasst die Statistik die zentrale Bundesverwaltung, die Münzstätte, die Post- und Telegraphenverwaltung und seit 1923 die Getreideverwaltung. Dagegen sind die Schweizerischen Bundesbahnen, die Alkoholverwaltung, sowie die Regiebetriebe des Militärdepartementes nicht in die Statistik einbezogen.

Es ist ein Verdienst der Statistik, dass sie sich bemüht, die wirklichen Einnahmen und Ausgaben durch Ausscheidung der lediglich administrativ erfolgten Verrechnungen zu erfassen. Leider ist aber versäumt worden, die Statistik auch in formeller Hinsicht von ihren rechnungsmässigen Grundlagen unabhängig zu gestalten. Sie erschöpft sich heute im wesentlichen in einer nach vorwiegend administrativen Gesichtspunkten bestimmten Ausgliederung der Einnahmen und der Ausgaben und besitzt deshalb nur beschränkten finanzwirtschaftlichen Erkenntniswert.

Die Statistik über den Finanzhaushalt des Bundes ist erstmals 1925 erschienen und brachte die Jahre 1913, 1920—1922 zur Darstellung. Sie wurde in drei weiteren Publikationen fortgesetzt¹⁶. Es ist beabsichtigt, die bisherigen Ergebnisse im Zusammenhang mit dem Jahre 1928 in gedrängter Form erscheinen zu lassen.

In die Kategorie der Finanzstatistik gehört auch die Subventionsstatistik, die seit 1917 vom Eidgenössischen Statistischen Bureau herausgegeben wird¹⁷. Sie orientiert über die «Ausgaben des Bundes für Zwecke, die nicht innerhalb der Bundesverwaltung erfüllt werden, sofern nicht Verfassung, Gesetze, Bundesbeschlüsse, Verordnungen oder Verträge diesen Leistungen den Charakter von gesetzlichen Anteilen oder von einfachen Verwaltungsausgaben verleihen». Die Ausgliederung der Subventionsbeträge erfolgt nach Zweck und Empfänger.

2. Die Kantone

In Anlehnung an den «Finanzhaushalt» hat das Eidgenössische Statistische Bureau 1920 eine summarisch gehaltene Statistik der Vermögenslage der Kantone pro 1910 und 1919 ausgearbeitet¹⁸. Besonderes Gewicht wurde dabei auf die Differenzierung nach produktiven und unproduktiven Aktiven gelegt.

Nachdem die auf Veranlassung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren projektierte Finanzstatistik vorerst hatte aufgegeben werden müssen, wurde sie einige Jahre später vom Eidgenössischen Statistischen Bureau erneut in Angriff genommen. Das umfangreiche Zahlenmaterial, das mit grossem Arbeitsaufwand zusammengebracht und analysiert wurde, unterliegt augenblicklich der Aufarbeitung. Die Statistik betrifft das Rechnungsjahr 1926.

Was zurzeit an vergleichenden Zahlen über den Finanzhaushalt der Kantone jährlich vorgelegt wird, ist im Schweizerischen Finanzjahrbuch und im Statistischen Jahrbuch der Schweiz enthalten. Es handelt sich im wesentlichen um Zusammenstellungen über die Abschlüsse der kantonalen Budgets und Rechnungen, sowie über die Anleihenschuld.

Was heute die vergleichende Finanzstatistik an Ergebnissen aufzuweisen hat, kann kaum minimalen Anforderungen genügen. Es ist zu sagen, dass im Vergleich zur aufgewendeten Arbeit die kantonale Finanzstatistik zweifellos zu denjenigen Gebieten der schweizerischen Statistik gehört, die am wenigsten befriedigende praktische Erfolge aufzuweisen haben.

3. Die Gemeinden

Das im vorhergehenden entworfene Bild des gegenwärtigen Standes der kantonalen Finanzstatistik lässt von vornherein auf dem Gebiete der Gemeindefinanzstatistik keine grossen Leistungen erwarten.

Das Verdienst, der vergleichenden Gemeindefinanzstatistik zuerst seine Aufmerksamkeit geschenkt zu haben, kommt zweifellos dem Schweizerischen Finanzjahrbuch zu. Seit dem Jahre 1902 publiziert dieses Organ für die grösseren Gemeinden finanzstatistische Angaben, die sich langsam zu einer Statistik verdichteten. Den bescheidenen Bedürfnissen der Vorkriegszeit war damit ziemlich Genüge geleistet.

Der «Finanzhaushalt» versuchte auf Grundlage der Gemeinden mit über 10.000 Einwohnern eine vergleichende Statistik aufzubauen. Einige Zeit später hat das Eidgenössische Statistische Bureau eine Statistik der Rechnungs- und Budgetabschlüsse von 700 Gemeinden für die Jahre 1913—1919 aufgestellt¹⁹. Alle diese Keime sind jedoch zeitlich nicht weiter entwickelt worden, mit Ausnahme der Gemeindefinanzstatistik des Schweizerischen Finanzjahrbuches. Sie ist, um den heutigen Anforderungen besser zu genügen, in den letzten Jahren in sachlicher und örtlicher Hinsicht ausgebaut worden. Gleichzeitig ist die Qualität der Statistik durch eine Verbesserung der Erhebungstechnik gehoben worden²⁰.

In ihrer gegenwärtigen Anlage berücksichtigt die Statistik die Rechnungs- und Budgetabschlüsse, die Verschuldungsverhältnisse, das steuerbare Vermögen und Einkommen, die Steuererträge und die Steueransätze. Für die industriellen Gemeindebetriebe wird eine Spezialstatistik (Feste Anlagewerte, Reservefonds, Gemeindefinanzkapital, Verzinsung und Amortisation, Reinertrag) beigegeben. Die Statistik umfasst die Gemeinden des Schweizerischen Städteverbandes (zurzeit 63 Einwohnergemeinden). Um eine bessere örtliche Vergleichbarkeit zu ermöglichen, sind seit 1925 auch die grösseren Spezialgemeinden der erfassten Einwohnergemeinden berücksichtigt.

Das Material wird durch Fragebogen bei den Gemeinden erhoben. Die Grundlage bilden im wesentlichen die Gemeinderechnungen und Budgets. Die Ergebnisse der Statistik besitzen deshalb nur bedingt Vergleichbarkeitswert. Die einzelnen Gemeinden kontrollieren die sie betreffenden Angaben.

Seit einer Reihe von Jahren erscheint die Statistik auszugsweise im Statistischen Jahrbuch der Schweiz.

B. Ausbaumöglichkeiten

I. Grundsätzliche Erwägungen

1. Jede vergleichende kantonale und kommunale Steuerstatistik beruht auf der freiwilligen Mitarbeit der kantonalen und kommunalen Behörden. Die Kantone besitzen eine weitgehende finanzrechtliche Souveränität. Eine Verpflichtung zur statistischen Erfassung der Tatsachen und Vorgänge auf dem Gebiete ihres Finanz- und Steuerwesens besteht für sie nicht. Dem Bund fehlt die Rechtsgrundlage, wie sie beispielsweise dem Deutschen Reich in § 61, Abs. 2, des Finanzausgleich-

gesetzes gegeben ist: «Der Reichsminister der Finanzen und die von ihm beauftragten Reichsbehörden sind befugt, von den Landes- und Gemeindebehörden Auskunft über die Landes- und Gemeindesteuern, sowie zur Durchführung der Lastenverteilung Einsicht in die Haushaltspläne und Jahresrechnungen zu verlangen.»

2. Die Steuerstatistik und die Finanzstatistik gehören in die Kategorie der abgeleiteten oder sekundären Statistik. Das Grundlagematerial der statistischen Beobachtung dient in erster Linie der reinen Verwaltungstätigkeit und nicht spezifisch statistischen Zwecken. Die Statistik ist nicht Selbstzweck, sondern nur Nebenprodukt. Daraus ergeben sich eine Reihe von Inkonvenienzen und Beschränkungen.

3. Die Steuerregister, aus denen die Steuerstatistik in der Hauptsache ihr Material schöpfen muss, sind in Anlehnung an das Steuersystem und die Steuererhebung angelegt. Die selbständige Entwicklung der kantonalen Fiskalen hat nicht nur zu einer bunten Mannigfaltigkeit der Steuersysteme geführt, sondern auch zu einem nach kantonalen Eigenheiten variierenden Steuerbezug und damit zu 25 verschiedenen Systemen der Steuerregisterführung. Es erklärt sich hieraus beispielsweise die Erscheinung, dass von zwei Kantonen mit ziemlich ähnlichen Steuersystemen der eine den Ertrag der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer getrennt angeben kann, der andere hierzu aber nicht in der Lage ist. Der Kanton Solothurn, obwohl er einen speziellen finanzstatistischen Dienst besitzt, hat seit 1918 keine Angaben über das steuerbare Vermögen und Einkommen mehr liefern können, weil bei der Anlage der Steuerregister eine solche Auszählung einen ausserordentlichen Arbeitsaufwand erfordern würde.

Man darf sich über die Möglichkeit einer gewissen Vereinheitlichung und Nutzbarmachung der Steuerregister für statistische Zwecke keinen allzu grossen Hoffnungen hingeben. Änderungen der Steuerregisteranlage erfolgen in der Regel nur im Zusammenhang mit grundsätzlichen Änderungen des Steuersystems. Es ist kaum anzunehmen, dass ein Kanton ohne zwingende fiskalische Gründe eine Umstellung der Registerführung vornimmt. Rein statistische Motive dürften kaum als genügend stichhaltig erachtet werden.

4. Die Finanzstatistik hat ihre Grundlagen in der Rechnungsführung der öffentlichen Verbände. Die von den öffentlichen Verbänden abgelegten Rechnungen sind offizielle Ausweise. Stellt sich die Finanzstatistik mit ihren Ergebnissen in Gegensatz zu ihnen, so besteht die Möglichkeit, dass die in die Statistik einbezogenen öffentlichen Verbände, deren finanzpolitische Interessen eventuell verletzt werden, ihre Mitarbeit, die sie freiwillig leisten, in Zukunft verweigern werden. Ein Beispiel möge diese Möglichkeit illustrieren:

In einer Gemeinde wurde kürzlich die Forderung nach Steuerabbau gestellt. Die Initianten waren der Ansicht, dass die Voraussetzungen hierfür gegeben seien. Nach ihren Argumentationen gab die Gemeinderechnung, die mit einem Defizit abschloss, kein richtiges Bild der Finanzlage. Durch eine kritische Analyse der Verwaltungsrechnung wurde nachzuweisen versucht, dass sich effektiv kein Defizit, sondern ein Überschuss von Fr. 600.000 ergebe. Es bleibe dahingestellt, ob die Bereinigung der Rechnung, wie sie von den Initianten vorgenommen wurde, den Tatsachen entsprach. Nehmen wir jedoch an, dass nicht der Politiker sondern

der Finanzstatistiker, in seinem ehrlichen Bestreben, eine vergleichende Städtefinanzstatistik zu schaffen, sich veranlasst gesehen hätte, eine derartig fundamentale Umstellung einer Gemeinderechnung vorzunehmen, so ist wohl nicht zu bezweifeln, dass er mit der Gemeindebehörde in Konflikt geraten wäre.

Zu speziellen Schwierigkeiten dürften auch die Vermögensrechnungen mit der stark divergierenden Bewertung der Aktiven Veranlassung geben. Auch in diesem Falle ist zweifelhaft, ob die kantonalen und kommunalen Behörden aus statistischen Gründen eine Umwertung, die das bisherige Bild der Vermögenslage eventuell total ändern würde, vornehmen.

5. Der Konsumentenkreis der Steuer- und Finanzstatistik ist, von wenigen Arbeiten abgesehen, nicht sehr gross. Bei der Finanzstatistik ist er in der Hauptsache auf die Behörden und die Politiker beschränkt. Das Interesse, das von dieser Seite der Statistik entgegengebracht wird, ist sehr verschieden und zeitlich sehr schwankend. Man kann allgemein die Feststellung machen, dass finanzstatistische Darstellungen vorwiegend dann Beachtung und Verständnis finden, wenn die Finanzlage kritisch ist oder wenn neue ausserordentliche Aufgaben zu finanzieren sind. Die Finanzlage der öffentlichen Körperschaften hat sich in den letzten Jahren zweifellos sehr gebessert. Damit ist auch das Bedürfnis nach einer vergleichenden Finanzstatistik, das vor acht bis zehn Jahren noch sehr rege war, schwächer geworden. Diese Tatsache muss bei einer Beurteilung der augenblicklichen statistischen Stimmung in Berücksichtigung gezogen werden. Es darf auch nicht übersehen werden, dass aus finanzpolitischen Gründen die Statistik von einzelnen Behörden unliebsam empfunden wird.

6. Seit dem Kriege sind die kantonalen und kommunalen Behörden in starkem Masse für statistische Arbeiten in Anspruch genommen worden. Die Zahl der statistischen Ämter hat sich dagegen nur unwesentlich vermehrt. Ausserordentliche statistische Anfragen müssen deshalb neben der laufenden Arbeit von ungeschultem Personal und oft ohne genügende technische Hilfsmittel vorgenommen werden. Besonders für kleinere Verwaltungen kann sich hieraus eine unangenehme Störung in der Abwicklung der ordentlichen Amtsgeschäfte ergeben. Hierzu kommt bei der Finanzstatistik noch ein psychologisches Moment: die Vorsteher der Finanzverwaltungen fühlen sich moralisch verpflichtet, ihren Kollegen mit einem rationellen und sparsamen Verwaltungsbetrieb voranzugehen. Sie sind deshalb statistischen Arbeiten, die für sie keinen sichtbaren direkten Nutzen haben und eventuell eine Personalvermehrung erfordern, nicht sehr gewogen. Es ist deshalb besonders gründlich zu erwägen, ob der Arbeitsaufwand zum praktischen Wert der Statistik in einem angemessenen Verhältnis steht. Es wird aber auch von vornherein darauf zu achten sein, dass die Garantie für eine erfolgreiche Durchführung der Erhebung bei allen beteiligten Finanzbehörden besteht und dass alles, was statistisch erfragt wurde, auch ausgebeutet werden kann. Es soll, um ein Beispiel zu gebrauchen, vermieden werden, dass die Arbeit, die einzelne Kantone auf sich genommen haben, deshalb vergeblich ist, weil andere Kantone versagten. Allerdings muss zugegeben werden, dass auf dem heute noch sehr wenig abgeklärten Gebiete der vergleichenden kantonalen und kommunalen Finanzstatistik sogenannte «tote Befragungen» sich nicht immer vermeiden lassen.

II. Steuerstatistik

1. Bund

a) *Stempelabgaben.* Die Eidgenössische Stempelsteuer ist für steuerstatistische Untersuchungen im engeren Sinne nicht sehr geeignet. Es bestehen noch einige Ausbaumöglichkeiten, doch scheint das praktische Bedürfnis weniger eine stärkere Ausgliederung als eine raschere Bekanntgabe der Ergebnisse zu fordern.

Das den Ergebnissen in der Öffentlichkeit entgegengebrachte Interesse ist in der Hauptsache wirtschaftlich bedingt. Einzelne Abgabearten, wie z. B. der Aktienstempel und der Wechselstempel, stellen ein Hilfsmittel der Konjunkturbeobachtung dar, das um so wertvoller ist, je rascher und detaillierter die Steuererträge publiziert werden. Zweifellos bilden die Ergebnisse der eidgenössischen Stempelsteuer sowie das von den Erhebungsorganen in Ausübung der Kontrollfunktionen gesammelte Material wertvolle Unterlagen für statistische Beobachtungen, die jedoch im wesentlichen nicht in den Aufgabenkreis der Steuerstatistik, sondern in den der Wirtschaftsstatistik fallen. Wenn eine Verwendung des Materials in dieser Richtung in Frage kommt, wird vor allem zu prüfen sein, ob der statistische Zweck nicht auf anderem Wege rascher und besser erreicht werden kann. So erübrigt sich beispielsweise eine weitere statistische Ausgliederung des Frachtkundenstempels durch die Güterverkehrsstatistik der S. B. B., des Versicherungsstempels durch die Statistik des eidgenössischen Versicherungsamtes, des Aktienstempels durch die Aktiengesellschaftsstatistik usw. Ferner muss stets darauf geachtet werden, dass die Statistik die notwendigen Garantien für die Wahrung des Steuergeheimnisses zu bieten vermag.

b) *Kriegssteuer.* Die gegenwärtige Erhebungsperiode der neuen ausserordentlichen Kriegssteuer ist voraussichtlich die letzte. Dies ist eine besondere Veranlassung, zu prüfen, was aus den Ergebnissen dieser Steuer statistisch noch herausgeholt werden kann. Man wird sich dabei vorerst an einige strukturelle Eigenheiten der Kriegssteuer erinnern müssen.

Es wird nicht das gesamte Einkommen der physischen Personen, sondern nur der Erwerb, das Arbeitseinkommen, zur Steuer herangezogen. Der Vermögensertrag wird nicht besteuert. Die Kriegssteuerstatistik kann deshalb nur ein Bild der Erwerbsverhältnisse, nicht aber der Einkommensverhältnisse vermitteln. Das zur Kriegssteuer der I. Periode veranlagte Vermögen der physischen Personen beziffert sich auf rund 17 Milliarden Franken. Wie sich der Vermögensertrag, der auf mindestens 600—700 Millionen Franken zu veranschlagen sein wird, verteilt, darüber wissen wir nichts. Auf keinen Fall darf die Erwerbsschichtung, wie sie die Kriegssteuer zeigt, mit der Einkommenschichtung identifiziert werden.

Ferner ist in Berücksichtigung zu ziehen, dass das steuerfreie Existenzminimum für Steuerpflichtige ohne Vermögen oder mit einem Fr. 10.000 nicht übersteigendem Vermögen Fr. 4000 beträgt. Es ist dies ein Betrag, der für schweizerische Einkommensverhältnisse als relativ hoch bezeichnet werden muss. Die Kriegssteuerstatistik kann daher über die Einkommensverhältnisse der ökonomisch schwächeren Elemente nicht genügend informieren. Dies ist ein Mangel,

der im Hinblick auf das Studium der sozialpolitischen Probleme der Gegenwart sehr bedauerlich ist.

Die Kriegssteuerstatistik ist somit auf keinen Fall das ideale Hilfsmittel sozialökonomischer Erkenntnis, als das sie auf den ersten Blick erscheinen könnte. Man wird deshalb den praktischen Wert einer möglichst erschöpfenden statistischen Ausbeute des Grundlagematerials von vornherein nicht überschätzen dürfen.

Es ist schon verschiedentlich die naheliegende Frage aufgeworfen worden, ob es nicht möglich wäre, den Beruf des Steuerpflichtigen mit den Steuerfaktoren und den Steuerleistungen zu kombinieren. Die Beschaffenheit des Materials hat es bis jetzt ratsam erscheinen lassen, davon abzusehen. Vermutlich wird auch die letzte Erhebungsperiode keine brauchbaren Ergebnisse liefern, um für die ganze Schweiz eine Ausgliederung nach dem Beruf des Steuerpflichtigen zu gestatten. Dagegen wird zu prüfen sein, ob dies nicht für einzelne grössere Gemeinden im Rahmen der projektierten Städtestatistik möglich sein wird. Dass hier Möglichkeiten bestehen, hat eine Untersuchung des Statistischen Amtes der Stadt Bern gezeigt ¹⁵. Es hat auch bereits ein grösserer Kanton eine Aufarbeitung der Ergebnisse der Kriegssteuer nach den Berufsverhältnissen der Steuerpflichtigen für interne Zwecke vorgenommen.

Es bestehen zweifellos Schwierigkeiten, sie lassen sich aber dadurch verringern, dass von vornherein auf ein allzu detailliertes Berufsschema verzichtet wird. Es wird dann auch der Umstand weniger schwer ins Gewicht fallen, dass der Steuerpflichtige im Verlauf der für die Veranlagung massgebenden vier Vorjahre eventuell seinen Beruf gewechselt hat und sein Erwerb somit aus einer andern beruflichen Tätigkeit geflossen ist als der im Zeitpunkt der Steuererklärungsabgabe ausgeübten.

Was nun die unrichtigen oder ungenauen Berufsangaben betrifft, so ist zu sagen, dass dieses Beobachtungshindernis im allgemeinen mit zunehmender Grösse der Steuerfaktoren an Bedeutung verliert. Am schwersten fällt es bei der grossen Masse der «unbekannten» kleinen und mittleren Steuerzahler in Betracht. Sobald der Steuerpflichtige jedoch durch seinen Besitz oder durch seinen Erwerb aus der grossen Masse herausragt, wird auch die Wahrscheinlichkeit geringer, dass er durch unrichtige Berufsangaben die Steuerbehörden täuschen kann. Nun ist aber die Kategorie der grossen Steuerzahler, für die sich die Berufsangaben jedenfalls als brauchbar qualifizieren, nicht nur steuerpolitisch, sondern auch soziologisch ungemein interessant, so dass die Ausgliederung nach der beruflichen Seite nicht unterlassen werden sollte.

Entsprechend der Gliederung nach Berufen bei den physischen Personen ist bei den gesellschaftlichen Unternehmungen eine solche nach Branchen vorzunehmen. Die Klassifikation dürfte hier nicht schwieriger sein als beispielsweise bei der Aktiengesellschaftsstatistik.

Empfehlenswert erscheint ferner eine statistische Untersuchung über die örtliche Verteilung der Steuerpflichtigen, der Steuerfaktoren und der Steuerleistungen. Wir denken dabei an eine Gruppierung nach Grösse und wirtschaftlicher Struktur der Gemeinden. Die heute vorgenommene Ausgliederung nach

Kantone, d. h. nach rein politischen Beobachtungsgebieten, genügt lediglich einem finanzpolitischen Bedürfnis. Die Steuerfaktoren stehen in enger funktioneller Beziehung zur wirtschaftlichen Struktur und sollten deshalb auch in der Statistik im Zusammenhang mit ihr dargestellt und untersucht werden.

Bei den physischen Personen sollte grundsätzlich eine scharfe Trennung vorgenommen werden in: 1. Steuerpflichtige mit nur Erwerb, 2. Steuerpflichtige mit Erwerb und Vermögen, 3. Steuerpflichtige mit nur Vermögen. Besonders der für den wirtschaftlichen Produktionsprozess wichtigen Gruppe 2 wird in stärkerem Masse Beachtung geschenkt werden müssen, als es bis jetzt durch eine blosser Ausgliederung der Steuerpflichtigen nach Vermögensklassen der Fall war. Aber auch die Kategorie der Vermögenssteuerpflichtigen ohne Erwerb verdient eine speziell statistische Behandlung. Mit Berücksichtigung der beruflichen Tätigkeit der Steuerpflichtigen wird es möglich sein, Anhaltspunkte über die Höhe und die Struktur des Rentnervermögens in der Schweiz zu gewinnen.

Erscheint somit einerseits ein Ausbau der Kriegsteuerstatistik möglich und geboten, so ist andererseits eine Einschränkung im Sinne eines stärkeren Zusammenzuges der Ergebnisse sehr zu empfehlen. Die Statistik wird dadurch plastischer und für den Benützer übersichtlicher. Die bisherige starke Differenzierung nach Steuerklassen dürfte in Zukunft nicht mehr im gleichen Masse wie früher gerechtfertigt sein, da die Kantone mit einzelnen Ausnahmen ihre Steuerreformen abgeschlossen haben.

2. Kantone und Gemeinden

a) *Allgemeines.* Die grossen Verschiedenheiten der steuerrechtlichen und steuertechnischen Ausgestaltung der einzelnen Steuern, sowie der Registerführung sind allen Versuchen, den Rahmen der Statistik weiter zu spannen, ungemein hinderlich. Bei Beurteilung der Ausbaumöglichkeiten ist scharf zu unterscheiden zwischen den Fällen, wo eine absolute Unmöglichkeit besteht, eine bestimmte Ausgliederung vorzunehmen (z. B. Trennung des Ertrages der Vermögenssteuer und der Einkommensteuer, wenn die Progression auf der Summe der beiden Steuern berechnet wird), und den Fällen, wo lediglich erhebungstechnische Schwierigkeiten bestehen (z. B. Ausscheidung des Steuerertrages nach der Natur der Steuerpflichtigen u. a.). Bei näherer Untersuchung der Verhältnisse zeigt sich leider, dass eine grössere Anzahl Kantone aus diesem oder jenem Grunde den erhöhten Anforderungen einer statistischen Befragung nicht genügen kann. Eine im Jahre 1923 von der Eidgenössischen Steuerverwaltung durchgeführte Erhebung hat folgende Ergebnisse gezeitigt:

Eine Ausscheidung der Erträge der Vermögens- und Einkommenssteuer nach physischen und juristischen Personen war in 17 Kantonen nicht möglich. Das Steuerkapital (steuerbares Vermögen und Einkommen) konnten zwei Kantone nicht angeben. Eine Verteilung des Steuerkapitals nach physischen und juristischen Personen konnte von 19 Kantonen nicht durchgeführt werden. Über die Zahl der Vermögens- und Einkommensteuerpflichtigen vermochten acht Kantone keine Angaben zu machen. Bei der Erbschaftsteuer, welche in 23 Kantonen eingeführt ist, wurde die Verteilung des Gesamtsteuerertrages nach Verwandtschaftsgraden

nur in zehn Kantonen durchgeführt, und auch in diesen Fällen befriedigt die Ausscheidung nicht immer. Die Feststellung des Erbschaftsteuerkapitals war in 14 Kantonen möglich; seine Verteilung nach Verwandtschaftsgraden nur in 11. Über die Zahl der Erbfälle machten 19 Kantone Angaben (vgl. Schweiz. Statistische Mitteilungen 1924, Heft 3).

Wir glauben nicht, dass eine Erhebung im heutigen Zeitpunkt wesentlich bessere Resultate liefern würde. Auf Grund der gesammelten Erfahrung kann mit Sicherheit gesagt werden, dass zurzeit eine vollständige, d. h. alle Kantone und Gemeinden umfassende, vergleichende Steuerstatistik, die in sachlicher Hinsicht über die Steuererträge hinausgeht, nicht möglich ist.

Wie wenig aussichtsreich der Ausbau der Gemeindesteuerstatistik erscheint, zeigt sich an zwei Beispielen aus der Erhebung über den Ertrag der Gemeindesteuern:

Auf die wiederholte Mahnung einer kantonalen Behörde antwortete der Gemeindevorstand einer Kirchgemeinde: «Die so oft verlangte Auskunft wird nun erteilt, aber sehr ungerne. Auf Grund welchen Gesetzes kann das so kategorisch verlangt werden? Wann haben die Herren zu Bern unseren Kirchgemeinden geholfen? Lasse man also unsere bitter armen Kirchgemeinden in Ruhe.» (Es muss bemerkt werden, dass lediglich zwei Beträge in ein Formular einzusetzen waren. Von einer grossen Arbeit konnte somit keine Rede sein.)

Das Schreiben einer anderen Gemeinde schliesst mit den bezeichnenden Worten: «Damit soll sich die bezügliche Fragestellerin begnügen, zumal wir für solche statistische „Arbeiten“ nicht gerade grosses Verständnis aufzubringen vermögen.»

Die Schwierigkeiten, die der elementarsten Erhebung in vielen Gemeinden bereitet werden, ergeben sich zum Teil aus der verbreiteten Abneigung gegen statistische Befragungen im allgemeinen und gegen alles, was mit dem Begriff Steuer verbunden ist im besonderen. Hierzu kommt oft noch eine stark ausgeprägte föderalistische Einstellung, die sich speziell in den Kantonen geltend macht, wo die Gemeinden sich eine weitgehende Autonomie gewahrt haben. Man wird indessen zum Verständnis der Widerstände einzelner Gemeinden nicht übersehen dürfen, dass es für die Gemeindebehörden nicht leicht ist, den Zweck und den Wert einer Statistik, die ihnen vielleicht nie zu Gesicht kommt und deren Ergebnisse für sie ohne direkten Nutzen sind, richtig zu erfassen. Die Anfrage wird darum, auch wenn sie sich auf das Elementarste beschränkt, leicht als eine Schikane empfunden. Auch ein erläuterndes Begleitschreiben kann nicht immer genügend aufklärend und gesinnungsändernd wirken. Ein weiteres Hindernis für die statistische Befragung bildet bei den Gemeinden der Mangel an geschultem Personal. Über den Widerständen einzelner Gemeinden darf der gute Wille, den die überwiegende Mehrzahl offensichtlich bekundet, nicht vergessen werden. Für den Umfang, die Qualität und den Abschlusstermin einer Erhebung sind jedoch die säumigen und widerwillig antwortenden Gemeinden von ausschlaggebender Bedeutung, auch wenn sie in der Minderzahl sich befinden.

b) *Statistik der Steuereinnahmen.* Die Statistik der Steuereinnahmen ist zurzeit auf das Elementarste beschränkt: Bruttoeinnahmen mit Ausgliederung nach

Steuerarten. Dabei ist aber noch zu bemerken, dass eine Trennung des Ertrages der Vermögensteuer und der Einkommensteuer nur in einzelnen Fällen möglich ist.

Die bisherigen Versuche, die Statistik auszudehnen, haben keine befriedigenden Ergebnisse gezeitigt. Gewisse Möglichkeiten, die bei der Vermögensteuer, der Einkommensteuer und der Erbschaftsteuer noch bestehen, werden in den nachfolgenden Abschnitten gewürdigt werden. Wie die Verhältnisse liegen, besonders auf dem Gebiete der Gemeindesteuern, wird man sich der Überzeugung nicht verschliessen können, dass es im Interesse der Sache zweckmässig ist, vorerst nicht über die mühsam erreichte Linie hinauszugehen. Das Hauptaugenmerk wird eher auf eine Befestigung und qualitative Hebung des Erreichten, sowie eine raschere Durchführung der Erhebung gerichtet werden müssen.

Etwas günstigere Perspektiven eröffnen sich, wenn eine starke örtliche Beschränkung der Befragung eintritt. Es kämen als Basis in erster Linie die Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern, eventuell die Gemeinden des Schweizerischen Städteverbandes in Betracht. Über die Möglichkeiten der sachlichen Ausdehnung kann erst eine Probeerhebung genügend Klarheit verschaffen.

c) *Statistik der Vermögens- und Einkommensteuern.* Die Vermögenssteuern und Einkommensteuern bilden die Hauptsteuerquelle der Kantone und Gemeinden. Es ist darum naheliegend, sie zum Gegenstand besonderer statistischer Beobachtung zu machen. Man muss sich dabei jedoch von vornherein mit dem Gedanken abfinden, dass eine lückenlose Statistik für sämtliche Kantone und Städte, die mittleren und kleineren Gemeinden scheidet sowieso aus, nicht möglich sein wird.

Eine Frage, deren Beantwortung sehr oft von der Statistik verlangt wird, ist die nach der Zahl der Steuerpflichtigen. Die Beantwortung der Frage scheint sehr einfach, ist es aber bei näherer Betrachtung keineswegs. Es steht ausser Zweifel, dass eine Auszählung der in den Steuerregistern eingetragenen Personen möglich ist. Je nach der Grösse des Kantons und der Anlage der Steuerregister kann dies jedoch eine beträchtliche Arbeit erfordern. Werden die Register für die Vermögensteuer und die Einkommensteuer getrennt geführt, so ist es relativ leicht, die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen für jede Steuerart zu ermitteln. Es ergeben sich aber Doppelzählungen, da eine Anzahl Personen sowohl Vermögen als auch Einkommen versteuert. Die Ermittlung dieser Steuerpflichtigen ist bei getrennter Registerführung in grösseren Kantonen sehr zeitraubend.

Sind die Register für die Vermögensteuer und die Einkommensteuer nicht getrennt, so ist es relativ einfach, die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen auszu zählen, dagegen erfordert die Ausscheidung in Vermögensteuerpflichtige und Einkommensteuerpflichtige nicht unbedeutende Arbeit.

Die für die einzelnen Kantone ermittelten Zahlen lassen sich zur Feststellung des schweizerischen Totals nicht schlechtweg addieren, weil verschiedentlich Personen in zwei oder mehreren Kantonen zugleich steuerpflichtig sind. Bei einer Erhebung über die Gemeindesteuerpflichtigen ergab sich beispielsweise für einen Kanton, dass in der Mehrzahl der Gemeinden die Zahl der Vermögensteuerpflichtigen grösser war als die Zahl der Einwohner! Es wurde festgestellt, dass diese eigenartige Erscheinung mit einer starken Zersplitterung des Grundbesitzes

zusammenhängt. Da die Grundbesitzer in der Regel Parzellen in verschiedenen Gemeinden haben, erscheinen sie auch entsprechend oft in den Gemeindesteuerregistern. Ähnliche Doppelzählungen, allerdings nicht in den Ausmassen des eben zitierten Beispiels, ergeben sich bei den kantonalen Steuern.

Einen praktischen Wert hat eine Statistik der Steuerpflichtigen nur dann, wenn eine Ausgliederung nach der Art der Steuersubjekte vorgenommen wird. Ferner müssen die Steuerpflichtigen nach der Höhe ihrer Steuerfaktoren und ihrer Steuerleistungen gruppiert werden. Der Verwirklichung dieser Forderungen stehen leider bedeutende erhebungstechnische Schwierigkeiten hindernd im Wege.

Einige Kantone geben jährlich eine Schichtung der Steuerfaktoren, wobei die Statistik sich jeweils an die Steuer- oder Progressionsklassen des kantonalen Steuergesetzes anlehnt. Eine Umstellung auf ein einheitliches Schema wäre möglich, würde den kantonalen Behörden jedoch wesentliche Mehrarbeit bereiten. Aber auch abgesehen vom Arbeitsaufwand wäre durch eine Umschichtung des steuerbaren Vermögens und Einkommens nach einheitlichem Schema noch keineswegs eine interkantonale Vergleichsbasis gewonnen. Die grossen Verschiedenheiten der Bewertungsgrundsätze, des Steuerobjekts (Gesamteinkommen, Arbeitseinkommen etc.) und der steuerfreien Abzüge bewirken eine völlig heterogene Gestaltung des Grundlagematerials. Eine vergleichende Statistik der Schichtung der kantonalen Steuerfaktoren ist darum eine *contradictio in adjecto*. Das Problem der vergleichenden Steuerstatistik besteht nicht darin, sachlich Ungleiches rücksichtslos in ein einheitliches Schema zu pressen, wie dies früher unbegreiflicherweise versucht worden ist. (Vgl. Schweiz. Stat. Mitteilungen 1921, Heft 1.)¹⁹ Abgesehen von der Anfechtbarkeit der Methode sind die Ergebnisse einer solchen Statistik praktisch wertlos. Man hat vor Jahren auf Grund der Schichtung des kantonal versteuerten Vermögens und Einkommens den mutmasslichen Ertrag der ersten eidgenössischen Kriegsteuer auf 64—67 Millionen Franken geschätzt; der effektive Ertrag bezifferte sich aber auf 128 Millionen.

Die kantonalen statistischen Darstellungen über die Gliederung der Steuerfaktoren sind zwar nicht interkantonale, wohl aber zeitlich innerhalb der einzelnen Kantone vergleichbar und geben nicht zu unterschätzende Anhaltspunkte zur Beurteilung der Vermögens- und Einkommensverteilung. Es ist darum zu wünschen, dass die Kantone in dieser Richtung ihre statistischen Beobachtungen fortsetzen und ausbauen.

Bei der Mehrzahl der Kantone wird man in den nächsten Jahren nicht mit einer Ausgliederung der Steuerfaktoren rechnen können. Es kommt höchstens eine Feststellung des gesamten steuerbaren Vermögens und Einkommens in Frage. Dabei sollte eine Gliederung nach physischen und übrigen Steuerpflichtigen angestrebt werden. Es wäre von Interesse, wenn aus der letzteren Gruppe die Aktiengesellschaften ausgeschieden werden könnten, doch lassen die Erfahrungen keine allzu grossen Erwartungen zu.

Was die Statistik der Steuereinnahmen betrifft, so wird man sich mit der Tatsache abfinden müssen, dass eine Trennung der Vermögenssteuer und Einkommensteuer für eine Reihe von Kantonen nicht möglich sein wird. Möglich, aber erhebungstechnisch nicht durchweg leicht, ist eine Ausgliederung des Gesamt-

ertrages der sogenannten direkten Steuern nach Art der Steuerpflichtigen. Es dürfte vorerst nur eine Scheidung in physische und übrige Personen in Frage kommen. Noch einfacher, allerdings auch weniger befriedigend ist eine blosser Ausscheidung des Steuerertrages der Aktiengesellschaften.

Von Interesse wäre auch eine Ausgliederung der Erträge der kantonalen direkten Steuern nach der Einwohnerzahl der Gemeinden. Es ist ohne Schwierigkeiten möglich, kantonsweise den Ertrag der Vermögen- und Einkommensteuer in den Städten mit über 10.000 Einwohnern zu ermitteln und zum Gesamtertrag in Beziehung zu bringen. Es lässt sich so eine statistische Grundlage für eine steuerpolitische Wertung der städtischen Gemeinden gewinnen (vgl. Schweiz. Finanzjahrbuch 1928, S. 166/167) ²⁰.

Eine vergleichende Statistik der Steueransätze für Vermögen und Einkommen ist bei der Divergenz der Besteuerungsgrundsätze zwecklos. Es ist ohne besondere Kenntnis des kantonalen Steuerrechts sehr schwierig, aus den Steueransätzen Schlüsse auf die Höhe der Steuern in den einzelnen Kantonen zu ziehen. Diesem Zweck dient die Steuerbelastungsstatistik.

Zeitliche Vergleiche der Steuersätze sind innerhalb der einzelnen Kantone möglich, sofern keine Steuerrevision die Entwicklung unterbricht. Da wo die Gemeindesteuer auf Grundlage der Staatssteuer erhoben wird, was in den meisten Kantonen der Fall ist, gestattet eine Statistik der Steuersätze interkommunale und zeitliche Vergleiche, die nicht zu unterschätzenden praktischen Wert haben. Wenn es möglich wäre, für die Mehrzahl der Kantone eine Statistik der Steuersätze aufzustellen, wie sie in der vom statistischen Bureau des Kantons Zürich jährlich herausgegebenen Gemeindefinanzstatistik enthalten ist, so würde damit ein wertvolles Hilfsmittel zur Beurteilung der tendenziellen Entwicklung des Steuerniveaus geschaffen werden ²¹. Dass sich dabei kein schweizerisches Gesamtbild ermitteln lässt, ist in diesem Falle nebensächlich.

Ein bis jetzt statistisch noch wenig beachtetes Gebiet sind die Nach- und Strafsteuern. Beachtenswerte Ansätze einer Nachsteuerstatistik besitzt der Kanton St. Gallen (Amtsbericht des Regierungsrates). Er gibt jährlich für die liquidierten Nachsteuerfälle eine bezirksweise Darstellung des nicht versteuerten Vermögens und Einkommens nach Zahl der Fälle und Umfang der Steuerhinterziehung.

In das Gebiet der Steuermoralstatistik gehört auch die Erfassung der Rekursfälle und Rekursentscheide, der Steuerbetreibungen, Steuernachlässe und Steuerausstände. Wir glauben nicht, dass in dieser Hinsicht in den nächsten Jahren eine vollständige Statistik möglich sein wird. Die Aufgabe einer zentralen statistischen Amtsstelle wird vorerst lediglich darin bestehen, bei den kantonalen Behörden dahin zu wirken, dass sie die verschiedentlich bestehenden Ansätze möglichst nach einheitlichem Schema ausbauen. Einiges wird sich auch im Rahmen einer Städtestatistik verwirklichen lassen.

Von grosser praktischer Bedeutung, wenn auch vorwiegend für administrative Zwecke, wäre eine vergleichende Statistik der Kosten der Steuerveranlagung und des Steuerbezuges. Es handelt sich um ein scheinbar leichtes Problem, dessen Lösung sich jedoch keineswegs sehr einfach gestalten wird.

d) *Statistik der Steuerbelastung.* Obwohl die Statistik nur berechnete, theoretische Werte zur Darstellung bringt — die Steuermoral und die Einschätzungspraxis können methodisch nicht erfasst werden —, entspricht sie zweifellos einem praktischen Bedürfnis. Es wird darum eine Hauptaufgabe der vergleichenden Steuerstatistik sein, die Untersuchungen über die Belastung durch kantonale und kommunale Vermögens- und Einkommensteuern weiterzuführen und auszubauen.

Die Statistik versucht, in der vorliegenden Form ein Bild der Steuerbelastung eines selbständig Erwerbenden zu geben. Sie erreicht diesen Zweck jedoch nicht völlig. Als Einkommen wird ein Arbeitseinkommen, als Vermögen ein Werttitelvermögen den Steuerberechnungen zugrunde gelegt. Diese Voraussetzungen entsprechen in der Hauptsache den Verhältnissen eines unselbständig Erwerbenden und eines Rentners. Da sich der Benützer der Statistik dieser Tatsache nicht immer bewusst ist, werden die Zahlen sehr oft falsch angewendet. Wenn in der Statistik die Belastungsverhältnisse eines selbständig Erwerbenden (Landwirt, Gewerbetreibender, Industrieller etc.) zum Ausdruck kommen sollen, so muss notwendigerweise den Berechnungen ein gemischtes Einkommen kombiniert mit einem gemischten Vermögen zugrunde gelegt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass die verschiedene steuertechnische Erfassung des Einkommens und des Vermögens (Gesamteinkommen oder Arbeitseinkommen, Gesamtvermögen oder Teilvermögen), sowie die Verschiedenheiten der Steuerbemessungsgrundlagen, besonders beim Vermögen, in ihren Wirkungen auf die Steuerbelastung möglichst zur Geltung kommen. Zur Erreichung dieses Zweckes ist die gleiche Methode anzuwenden wie bei der zurzeit in Bearbeitung liegenden Statistik der Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften.

Besondere Beachtung verdienen die Belastungsverhältnisse der ökonomisch schwächsten Klassen der unselbständig Erwerbenden. Es kommen hier Einkommen von Fr. 2000, 3000 und 4000 in Frage. In subjektiver Hinsicht ist ein Verheirateter ohne Kinder, mit zwei Kindern und mit vier Kindern zu supponieren. Es ist zu erwarten, dass sich unter diesen Voraussetzungen stark differenzierte Ergebnisse herausstellen werden.

In die Statistik sind, wie dies für das Jahr 1907/08 geschehen ist, die Personal- und Haushaltungssteuern einzubeziehen. Diese Ergänzung der Darstellung ist besonders im Interesse der Gewinnung eines richtigen Bildes der Belastungsverhältnisse der kleinen Einkommen geboten.

In der im vorhergehenden skizzierten Ausgestaltung würde die Statistik die Belastungsverhältnisse eines untern Arbeiters, eines Beamten oder Angestellten, eines selbständig Erwerbenden und eines Rentners zum Ausdruck bringen.

Der zeitlichen Entwicklung ist nach Bedarf durch besondere zeitlich vergleichende Darstellungen Rechnung zu tragen. Bei der wahrscheinlich in den nächsten Jahren zunehmenden Stabilisierung des Steuerniveaus dürfte hierfür eine fünfjährige Periode angemessen erscheinen.

Eine örtliche Ausdehnung der Statistik kommt vorläufig nicht in Frage. Dagegen könnten durch eine Erweiterung der Steuersatzstatistik Anhaltspunkte für die Berechnung oder Beurteilung der Steuerbelastung in einigen statistisch nicht erfassten grösseren Gemeinden gegeben werden.

Für die Belastungsstatistik der Aktiengesellschaften und Genossenschaften wird in Zukunft eine Form zu suchen sein, die eine alljährliche Durchführung der Erhebung gestattet. Wenn dies nicht möglich ist, so muss wenigstens ein zwei-jähriger Turnus erstrebt werden. Sämtliche Arbeiten auf dem Gebiete der Belastungsstatistik sollten in einer jährlich erscheinenden Publikation zusammengefasst werden.

Zur Steuerbelastungsstatistik gehören auch die in Zukunft alle drei Jahre in über 600 Gemeinden vorzunehmenden Erhebungen über die Belastung eines verheirateten Beamten ohne Kinder durch kantonale und kommunale Einkommensteuern. Die Ergebnisse können neben ihrem eigentlichen Zwecke (Festlegung der Ortszonen für das eidgenössische Personal) allgemein steuerstatistischen Untersuchungen dienstbar gemacht werden. Vor allem werden sie auch die Beurteilung der Frage gestatten, ob die Steuerbelastungsstatistik in ihrer heutigen Beschränkung auf 44 Gemeinden ein richtiges Bild der durchschnittlichen Verhältnisse zu vermitteln vermag.

e) *Erbschaftssteuerstatistik.* Auch bei dieser Statistik lässt sich die Frage aufwerfen, ob das auf kantonaler Grundlage gewonnene Material die Qualität für eine sachlich vergleichende Statistik besitzt. Die Bewertungsgrundsätze und die steuerfreien Beträge variieren nicht weniger stark, als es bei der Vermögensteuer der Fall ist. Dazu kommt, dass die Erbschaftssteuer in den einzelnen Kantonen sehr ungleich ausgebaut ist. Zwei Kantone besitzen noch keine Erbschaftssteuer, ein Kanton erhebt nur einen sogenannten Aktenstempel, von den übrigen Kantonen lassen neun die Deszendenten, d. h. die Kategorie der Haupterben, steuerfrei. Dieser Mangel würde nicht so schwer ins Gewicht fallen, wenn wir eine gute und vollständige Vermögensteuerstatistik hätten, die uns gestattete, die Lücken durch berechnete Werte auszufüllen.

Mit Ausnahme des Kantons Basel-Stadt, der in vorbildlicher Weise in seinem statistischen Jahrbuch eine Ausgliederung des Erbschaftsumsatzes und der Steuerbeträge nach Verwandtschaftsklassen publiziert, besitzt kein anderer Kanton nennenswerte Ansätze einer Erbschaftssteuerstatistik. In vereinzelt Fällen wird im Amtsbericht des Regierungsrates der Steuerertrag nach den im Steuergesetz aufgestellten Verwandtschaftsklassen oder die Zahl der Erbfälle angegeben. Es handelt sich dabei aber um sehr spärliches und heterogenes Material, das für eine vergleichende schweizerische Statistik nicht verwendet werden kann.

Die Anforderungen, die an eine schweizerische Erbschaftssteuerstatistik zu stellen sind, hat *Grossmann* in seinen Thesen an der Statistikertagung in Zürich 1921 niedergelegt. Sie lauten, auf die kürzeste Formel gebracht:

1. Jährliche kantonsweise Feststellung des Erbschaftsumsatzes und des Schenkungsumsatzes, gliedert nach Verwandtschaftsklassen.
2. Jährliche kantonsweise Ermittlung der Nachlässe und Erbportionen sowie der steuerpflichtigen Schenkungen nach Verwandtschaftsklassen, sowie nach ihrer Höhe (mindestens 20 Klassen).
3. Fortsetzung der Statistik der Steueransätze und der Erträge.
4. Erwünscht wäre eine statistische Ausgliederung des Vermögens nach der wirtschaftlichen Substanz.

Die Grossmannschen Thesen sind vor allem mit Bezug auf die geplanten Erbschaftssteuerkontingente aufgestellt worden. Sie haben aber mit dem Wegfall dieses Projektes ihre Gültigkeit nicht verloren. Es steht ausser Zweifel, dass eine Erbschaftssteuerstatistik, wie sie von Grossmann gefordert wird, nicht nur steuerpolitisch, sondern auch soziologisch von grossem Wert wäre. Ein Beispiel: In den letzten Jahren zeigte sich für den Kanton Basel-Stadt eine Abnahme oder Stagnation der Erbschaftssteuererträge, trotzdem die Steuersätze nach dem Kriege bedeutend erhöht worden waren. Geht man den Ursachen nach, so zeigt sich, dass der Anteil der Deszendenten am Erbschaftsumsatz in den letzten Jahren gegenüber früher viel grösser ist. Es wäre nun interessant zu wissen, ob in anderen Kantonen ähnliche Erscheinungen zutage treten, oder ob es sich beim Kanton Basel-Stadt um einen Spezialfall handelt, dem nur lokale Bedeutung beizumessen ist.

Wie begrüssenswert auch die Schaffung einer vergleichenden Erbschaftssteuerstatistik sein mag, so glauben wir nicht, dass in dieser Richtung sich in den nächsten Jahren grosse Erfolge erzielen lassen. Das steuerpolitische Interesse an einer solchen Statistik ist heute, da die Kantone ihre Erbschaftssteuerreformen im wesentlichen abgeschlossen haben, nicht mehr sehr gross. Gegen eine Erbschaftssteuerstatistik sprechen eventuell auch politische Bedenken. Ein initiatives Vorgehen der Bundesbehörde könnte leicht die Vermutung wachrufen, es sei beabsichtigt, in irgendeiner Form den Kantonen die Erbschaftssteuer zu beschlagnahmen oder deren Ertrag zu schmälern. Es erscheint deshalb ziemlich ausgeschlossen, dass alle 23 Kantone, die diese Steuer erheben, sich an der Statistik beteiligen werden. Dagegen ist anzunehmen, dass sich eine Anzahl Kantone zur Mitarbeit bereit erklärt. Auch bei einer solchen Beschränkung auf einzelne Kantone können praktisch wertvolle Ergebnisse gezeitigt werden.

Für die Qualität der Statistik ist eine einheitliche Erhebungstechnik von grosser Bedeutung. Am zweckmässigsten wird für jeden Erbschaftsfall eine Karte mit den für die Statistik relevanten Angaben von der zuständigen kantonalen Behörde ausgestellt. Die Verarbeitung des auf diese Weise gewonnenen Urmaterials kann durch die einzelnen Kantone oder durch eine zentrale statistische Amtsstelle erfolgen. Der letztere Weg würde den kantonalen Behörden eine wesentliche Entlastung bringen und eine beschleunigte Publikation der Ergebnisse ermöglichen.

III. Finanzstatistik

1. Bund

Die Finanzstatistik des Bundes sollte vollständig umgegossen werden. In der vorliegenden Form klebt sie viel zu stark am Schema der Verwaltungsrechnung. Bei der Neugestaltung der Statistik dürfen folgende allgemeine Grundsätze nicht ausser acht gelassen werden:

Um ihren Zwecken genügen zu können, muss der Aufbau, wie bereits hervorgehoben worden ist, nach finanzwirtschaftlichen Gesichtspunkten vorgenommen werden. Als lapidarer Grundsatz jeder Finanzstatistik gilt: die Einnahmen sind nach den Einnahmequellen, die Ausgaben nach der Zweckbestimmung zu gliedern.

Dadurch stellt sich die Statistik in fundamentalen Gegensatz zur öffentlichen Rechnungsführung, die an die Verwaltungsgliederung gebunden ist. Man könnte einwenden, dass durch die Bezeichnung der einzelnen Departemente der Bundesverwaltung im wesentlichen bereits eine gewisse Klassifikation nach sachlichen Gesichtspunkten gegeben werde. Dies trifft nur zum Teil zu. Niemand wird behaupten wollen, dass das Arbeitsamt und das Hengsten- und Fohlandepot, die beide in der Statistik unter dem Volkswirtschaftsdepartement aufgeführt sind, grosse innere Wesensverwandtschaft besitzen. Auch das Statistische Bureau und die Steuerverwaltung, die beide dem Finanzdepartement angehören, dienen der Erfüllung sehr verschiedener Zwecke. Völlig nichtssagend und unbrauchbar ist die Klassifikation nach Departementen für die Beurteilung der Bedarfsdeckung.

Die Statistik muss dem Grundsatz der Vollständigkeit genügen, d. h. sie muss sämtliche Finanzvorfälle und -erscheinungen erfassen. Unter den Einnahmen sind alle Einnahmen, und unter den Ausgaben alle Ausgaben ohne Rücksicht auf Buchungstechnik oder Buchungsort aufzuführen. So ist beispielsweise der Ertrag der Kriegssteuern in den Rahmen der allgemeinen Darstellung einzubeziehen, auch wenn er rechnungsmässig auf ein Spezialkonto verbucht wird. Auf keinen Fall darf er lediglich in einer separaten, rein steuerstatistischen Zusammenstellung erscheinen.

Die Statistik soll ein ziffernmässiges Bild der gesamten Tätigkeit des Bundes auf den einzelnen ihm zugewiesenen Aufgabengebieten geben. Darum sind die Einnahmen und die Ausgaben so zu gliedern, dass es ohne zeitraubende Umstellungen möglich ist, sie finanzwirtschaftlich und sozial zu werten. Die heute in der Statistik stark betonte Gliederung nach Personal- und Sachausgaben dient allzusehr reinen Verwaltungszwecken. Sie hat ursprünglich einem Bedürfnis entsprochen, das heute nicht mehr in gleich starkem Masse besteht. Zudem sieht das Bundesgesetz über das Dienstverhältnis des Bundesbeamten eine spezielle Personalstatistik vor.

Besondere Beachtung ist auch der Verschuldung und der Amortisation zu schenken. In dieser Beziehung sollte die Statistik wesentlich mehr zu bieten vermögen als die Staatsrechnung. Verlangt darf mindestens werden, dass sie über die Höhe, den Zweck und die Bedingungen der Schuldaufnahme sowie über deren Stand auf Ende des statistisch erfassten Rechnungsjahres orientiert.

Sollten administrative Gründe gegen eine Anlage der Finanzstatistik nach allgemein gültigen Grundsätzen sprechen, so ist es besser, die Statistik fallen zu lassen und dafür eine erhöhte Übersichtlichkeit in der Rechnungsführung anzustreben.

2. Die Kantone und Gemeinden

Die Möglichkeiten, die auf dem Gebiete der kantonalen vergleichenden Finanzstatistik bestehen, werden durch den gegenwärtig vom Eidgenössischen Statistischen Bureau auf breiter Basis durchgeführten Versuch eine Abklärung erfahren. Ein abschliessendes Urteil ist heute noch nicht möglich. Eines scheint aber schon jetzt festzustehen: eine periodische jährliche Statistik muss auf wesentlich eingeschränkterer Grundlage begonnen und aufgebaut werden.

Zweifelloos ist der Wert einer Finanzstatistik um so grösser, je mehr Details der Einnahmen und Ausgaben sie gibt. Mit diesem Vorteil ist jedoch der Nachteil des verzögerten Abschlusses verbunden. Das Dilemma lautet: grössere Detaillierung oder raschere Publikation. Der Entscheid kann nicht generell gefällt werden. Im vorliegenden Fall halten wir jedoch die letztere Lösung für opportuner.

Die heute übliche vorsichtige Budgetierungsweise, die stets einen Fehlbetrag in Aussicht stellt, während die Rechnung mit einem Überschuss abschliesst, lässt es angezeigt erscheinen, der Statistik nicht die Budget-, sondern die Rechnungszahlen zugrunde zu legen. Da der definitive Abschluss der Rechnungen zum Teil erst im Laufe des Sommers erfolgt, das Rechnungsjahr fällt durchweg mit dem Kalenderjahr zusammen, können auch die finanzstatistischen Arbeiten nicht früher aufgenommen werden. Eine gewisse nicht zu vermeidende Verzögerung ergibt sich somit bereits aus der Bereitstellung des Grundlagematerials. Um so mehr muss bei Festlegung des Erhebungsplanes darauf geachtet werden, dass die Statistik nicht später als 1—1½ Jahr nach dem Abschlusstermin der Rechnungen fertiggestellt ist.

Für eine Beschränkung der statistischen Befragung spricht nicht nur die Forderung nach möglicher Aktualität der Ergebnisse, sondern die gesamte Lagerung der Verhältnisse, unter denen die Lösung des Problems versucht werden muss. Dies schliesst aber nicht aus, dass ein sukzessiver Ausbau von Anfang an ins Auge gefasst wird. Es scheint uns für die kantonale Finanzstatistik folgendes Vorgehen zweckmässig: Es wird nach den Grundsätzen finanzstatistischer Methodik eine Darstellung der Gesamtmasse aller Tatsachen der kantonalen Finanzwirtschaften erstrebt. Die Sachgliederung erfolgt zunächst unter Weglassung von Einzelheiten in wenigen zusammenfassenden Gruppen. Eine solche Gruppierung würde in Anlehnung an die Finanzstatistik des Kantons Basel-Stadt ungefähr folgende Struktur zeigen ²³:

1. Einnahmen: *a)* Ertrag des Vermögens, *b)* Erwerbseinnahmen, *c)* Steuern, *d)* Gebühren und Beiträge, *e)* Zuweisungen des Bundes. 2. Ausgaben: *a)* Allgemeine Verwaltung, *b)* Verzinsung und Amortisation, *c)* Justiz-, Polizei-, Militär- und Löschwesen, *d)* Erziehung und Wissenschaft, *e)* öffentliche Werke (Bau- und Strassenwesen etc.), *f)* Volkswirtschaft, *g)* Soziale Einrichtungen und Armenwesen, *h)* Gesundheitswesen und Volkswohlfahrt, *i)* Kunst und Kultur, *k)* Kirchenwesen. Eine stärkere Untergliederung dürfte sich für den Anfang nicht empfehlen.

Als Ergänzung dieser allgemeinen, aber summarisch gehaltenen Finanzstatistik würden einzelne typische Finanzvorfälle einer besonderen und detaillierten Beobachtung unterworfen. Für die Haupteinnahmequelle der Kantone ist dies in Form der Steuerstatistik bereits geschehen. Von den Ausgaben kämen beispielsweise das Erziehungswesen, das Strassenwesen sowie die Sozialfürsorge in erster Linie in Betracht. Bei der Auswahl wird besonders auf das praktische Bedürfnis Rücksicht zu nehmen sein. Die Spezialstatistiken sollten jährlich oder mindestens alle zwei Jahre durchgeführt werden. Das Bestreben muss dahin gehen, sukzessive immer neue Teilgebiete der kantonalen Finanzwirtschaft statistisch eingehend zu analysieren. Die vorgesehenen speziellen statistischen Aus-

zählungen sind keine Finanzstatistik im engeren Sinne, wohl aber lassen sie sich zu einer solchen zusammenfügen. Sie sind nicht Zweck, sondern nur Mittel zum Zweck. Durch sie soll der Rahmen der allgemeinen Finanzstatistik etappenweise sachlich untergegliedert und ausgefüllt werden.

Der Vorteil des skizzierten Planes besteht darin, dass in relativ kurzer Zeit brauchbare Ergebnisse erzielt werden und dass der Ausbau den Verhältnissen und praktischen Bedürfnissen angepasst werden kann. Bei einer Statistik, die ausschliesslich auf der freiwilligen Auskunftserteilung der befragten Organe beruht, ist dies sehr wichtig.

Die Ausarbeitung des Erhebungsplanes ist nur die eine Seite des Problems. Die andere und ungleich schwierigere ist die statistische Erfassung der einzelnen kritischen Erscheinungen. Der Statistiker sieht sich vor die Aufgabe gestellt, die Ergebnisse von 25 Rechnungssystemen auf einen einheitlichen Nenner zu bringen. Er muss zu diesem Zwecke umwerten und umgruppieren, ausscheiden und zählen, zergliedern und rekonstruieren. Dabei wird sich nicht vermeiden lassen, dass die Ergebnisse der Statistik zum Teil wesentlich von denen der kantonalen Rechnungsführung abweichen. Besonders bei der Vermögensstatistik sind infolge Anwendung einheitlicher Bewertungsgrundsätze für die einzelnen Vermögensteile Divergenzen mit den rechnungsmässigen Grundlagen zu erwarten. Allerdings ist es sehr fraglich, ob eine befriedigende vergleichende Vermögensstatistik unter den gegebenen Voraussetzungen überhaupt möglich sein wird. Man wird aber auf alle Fälle trotz den technischen Schwierigkeiten einer einheitlichen Wertberechnung versuchen müssen, einigermaßen befriedigende Ergebnisse zu erlangen. Ohne Vermögensstatistik bleibt die Finanzstatistik unvollständig, wenn auch der praktische Wert einer Gegenüberstellung der Aktiven und Passiven nicht überschätzt werden darf. Es ist nicht zu vergessen, dass bei der mit dem Recht der Steuererhebung ausgestatteten öffentlichen Körperschaft die Passiven ihr Gegengewicht effektiv nicht nur in den buchmässigen Aktiven finden, sondern auch in der Steuerkraft der ihr unterstehenden Steuersubjekte. Diese Auffassung hat auch das Bundesgericht bestimmt, in gewissen Doppelbesteuerungskonflikten zwischen öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Steuerkraft als Aktivum zahlenmässig zu berücksichtigen. Der Ertrag der Vermögen- und Einkommensteuer wird zu diesem Zwecke mit 10 kapitalisiert und der ermittelte Betrag zu den in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Aktiven geschlagen. Dem Vorgehen haftet unbestreitbar etwas Willkürliches an, der ihm zugrunde liegende Gedanke ist aber dennoch richtig. Die Vermögensrechnung einer öffentlichen Körperschaft besitzt für die Beurteilung der finanziellen Lage nicht die Bedeutung der privatwirtschaftlichen Bilanz. Man wird deshalb den Umstand, dass die Vermögensstatistik wahrscheinlich die letzte Etappe im Ausbau der allgemeinen Finanzstatistik bilden wird, als einen nicht allzu schwerwiegenden Nachteil empfinden.

Es würde für die vergleichende Finanzstatistik eine wesentliche Förderung und Erleichterung bedeuten, wenn in der kantonalen Rechnungsführung eine gewisse Vereinheitlichung und eine grössere Klarheit erzielt werden könnte. Es steckt in den kantonalen Staatsrechnungen noch viel Kameralistisches, das der

Statistik nicht förderlich ist. Der Wert einheitlicher Rechnungsgrundsätze wird von kantonaler Seite nicht verkannt. Bestrebungen in dieser Richtung sollten der vergleichenden Finanzstatistik möglichst nutzbar gemacht werden. Es wird der Statistiker zu diesem Zwecke mit den Kantonsbuchhaltern Fühlung suchen müssen.

* * *

Die Gemeindefinanzstatistik bildet die Ergänzung der kantonalen Finanzstatistik. Der den Gemeinden vom Kanton übertragene oder zu freier Verfügung überlassene Aufgabenkreis ist sehr verschieden bemessen. Es verbleibt somit für die staatliche Tätigkeit in den einzelnen Kantonen ein nach Umfang und Struktur variierendes Wirkungsfeld. Die kantonale Finanzstatistik gestattet daher kein absolutes Urteil über das Interesse, das ein Kanton der Förderung der einzelnen Staatszwecke entgegenbringt. Ein Kanton kann relativ kleine Ausgaben für Schulzwecke aufweisen, nicht weil er die Erziehung vernachlässigt, sondern weil er das Schulwesen aus Zweckmässigkeitsgründen oder in Respektierung der Tradition vorwiegend den Gemeinden überlässt.

Für eine besondere Beachtung der Gemeindefinanzstatistik spricht auch die wachsende finanzpolitische Bedeutung der Gemeinden. Die jährlichen Einnahmen und Ausgaben der Stadt La Chaux-de-Fonds sind grösser als die der Kantone Uri, Schwyz, Obwalden und Nidwalden zusammen; die Rechnungsumsätze der Stadt St. Gallen übertreffen die des Kantons Luzern usw.

Grundsätzlich stellen sich bei der Gemeindefinanzstatistik die gleichen Probleme wie bei der kantonalen Finanzstatistik. Die Lösung wird auch auf ähnlicher methodologischer Grundlage gesucht werden müssen. Als besondere Erschwerung tritt bei der Gemeindefinanzstatistik hinzu: 1. die viel grössere Zahl der zu erfassenden Finanzwirtschaften; 2. die teilweise starke Zersplitterung in Sonderorganisationen. Es gibt in der Schweiz über 3000 Einwohnergemeinden. Dazu kommen — besonders in der Zentral- und Ostschweiz — Schul-, Orts-, Bürger- und Kirchgemeinden (die Bezeichnungen variieren) in bedeutender Zahl. Insgesamt ist mit über 10.000 Gemeindeorganisationen zu rechnen. Die kommunalen Selbstverwaltungskörper höherer Ordnung treten in der Schweiz nur vereinzelt auf (Kreise im Kanton Graubünden, Bezirke im Kanton Schwyz, die Bezirke des Kantons Appenzell I.-Rh. entsprechen den Einwohnergemeinden). Ihre Finanzwirtschaft ist nicht bedeutend.

Nach den vorhergehenden Ausführungen im steuerstatistischen Teil ist es klar, dass eine alle Gemeinden umfassende Statistik praktisch ausgeschlossen ist. Es sprechen in diesem Sinne nicht nur die Erfahrungen bei der einfachen Befragung über den Ertrag der Gemeindesteuern, sondern auch die Schwierigkeiten, die den kantonalen Behörden bei der Ausübung ihrer Kontrollfunktionen über die Gemeinden erwachsen. Verschiedentlich finden sich in den regierungsrätlichen Amtsberichten Klagen über mangelhafte Führung und säumige Ablieferung der Gemeinderechnungen. Es ist unmöglich, durch gemeindeweise Befragung jemals zu einer vollständigen und homogenen Finanzstatistik zu gelangen. Dieses Ziel lässt sich nur dadurch erreichen, dass die Kantone von sich aus die Gemeinderechnungen systematisch statistisch verarbeiten. Es geschieht dies heute bereits

in einer Reihe von Kantonen. Vorbildlich ist die Gemeindefinanzstatistik des Kantons Zürich ²¹. Anerkennung verdienen auch die Arbeiten der Kantone Bern ²² und Neuenburg ²⁴. Einzelne Kantone geben mehr oder weniger entwickelte Ansätze einer kommunalen Finanzstatistik in den Rechenschaftsberichten, so z. B. Luzern, Baselland, Aargau, Tessin und Waadt. Leider fehlt diesen finanzstatistischen Arbeiten, wie wertvoll sie an sich auch sind, die einheitliche Grundlage. Sie lassen sich darum nicht als Bausteine zu einer vergleichenden Statistik verwenden. Werden die Kantone in verstärktem Masse kommunale Finanzstatistik betreiben und werden sie bereit sein, einheitliche Grundsätze zu befolgen? Das ist die entscheidende Frage. Es braucht nicht speziell hervorgehoben zu werden, dass durch eine gewisse Vereinheitlichung der kommunalen Rechnungsführung der Finanzstatistik die Bahn bedeutend geebnet würde.

Bis die Entwicklung so weit fortgeschritten ist, dass sich die kantonalen Teilstatistiken zu einer schweizerischen Gesamtstatistik zusammenfügen lassen, werden Jahre, vielleicht Jahrzehnte vergehen. Inzwischen muss versucht werden, dem sich stärker geltend machenden Bedürfnis nach einer Städtestatistik zu genügen, d. h. einer Statistik, die örtlich nur die grösseren Gemeinden mit gleichen oder ähnlichen Interessen umfasst, dagegen sachlich auf breiterer Basis aufgebaut ist, als dies bei einer gesamtschweizerischen Gemeindefinanzstatistik, die auch die Zwerggemeinden von 100 Einwohnern einbezieht, der Fall sein kann.

Die örtliche Basis für eine solche Statistik bilden die Gemeinden, die zum Schweizerischen Städteverband zusammengeschlossen sind. Ansätze für eine vergleichende Finanzstatistik der Gemeinden des Schweizerischen Städteverbandes enthält das Schweizerische Finanzjahrbuch. Als Bearbeiter dieser Statistik kennt der Schreibende deren zahlreiche Mängel und Lücken wohl am besten. Die Erfahrung lehrt, dass einerseits ein sachlicher Ausbau der Statistik für die Mehrzahl der kleineren Verbandsgemeinden ziemlich ausgeschlossen ist, andererseits scheint es dagegen möglich, bei den grösseren Gemeinden finanzstatistisch noch wesentlich mehr herauszuholen, als es bis jetzt geschieht. Diese Erkenntnis legt es nahe, einen differenzierten Erhebungsplan anzuwenden. Zweckmässig ist eine Gruppierung der Gemeinden in drei Kategorien: A. Gemeinden mit mehr als 100.000 Einwohnern, B. Gemeinden mit 10.000—100.000 Einwohnern, C. Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern. Das weitere Vorgehen gestaltet sich wie folgt: Es wird ein Minimalprogramm aufgestellt, das grundsätzlich für alle Gemeinden zur Durchführung kommen soll. Erfahrungsgemäss wird dabei der Rahmen der bisherigen Statistik nicht überschritten werden können. Dagegen erfolgt für die Gemeinden der Kategorien A und B eine zusätzliche Befragung, so dass die Statistik in Umfang und Ausgliederung der allgemeinen kantonalen Finanzstatistik, wie sie im vorhergehenden Abschnitt skizziert worden ist, ungefähr entsprechen würde. Für die Kategorie A (sie umfasst die Städte Zürich, Basel, Bern und Genf) bestehen zweifellos die Möglichkeiten eines weiteren Ausbaues. Es wird dabei den speziellen Interessen und Bedürfnissen dieser Gemeinden Rechnung zu tragen sein. Basel als Städtikanton und Genf als Agglomeration mehrerer Gemeinden bilden für eine vergleichende Gemeindefinanzstatistik ein Problem für sich.

Noch ein Punkt bleibt in Erwägung zu ziehen: die Spezialgemeinden. Ohne die Berücksichtigung der Spezialgemeinden sind interkommunale Vergleiche nur bedingt möglich. Es ist klar, wenn in der Stadt St. Gallen das Schulwesen in den Aufgabenkreis der Einwohnergemeinde gehört, in Rorschach jedoch neben der Einwohnergemeinde eine spezielle Schulgemeinde besteht, die letztere bei einem Vergleich der Aufwendungen für Schulzwecke nicht ausser acht gelassen werden kann. Oder wenn im Kanton Zürich das Armenwesen Sache der Einwohnergemeinden ist, im Kanton Thurgau dagegen die Armenpflege zum Teil den Kirchgemeinden obliegt, so werden eben auch die Kirchgemeinden statistisch erfasst werden müssen.

Es zeigen sich nun bei den Spezialgemeinden besondere Schwierigkeiten formeller und materieller Art. Wir möchten nur folgenden Punkt hervorheben: Die Verpflichtung einer Einwohnergemeinde, sich an einer Statistik zu beteiligen, ist für die Spezialgemeinden nicht bindend. Ein besonderes Beobachtungshindernis besteht darin, dass die Spezialgemeinden sich territorial nicht immer mit den Einwohnergemeinden decken. Ferner gibt es Fälle, besonders bei Bürgergemeinden, wo über die einzelnen Fonds, Stiftungen, Anstalten usw. vollständig getrennte Abrechnungen geführt werden, so dass eine zusammenfassende Abschlussrechnung fehlt. Es wird darum da, wo eine starke Zersplitterung im Gemeindewesen besteht, besonders schwer sein, allen Forderungen der vergleichenden Finanzstatistik zu genügen.

Es ist nicht unsere Absicht, an dieser Stelle das Problem der Städtefinanzstatistik bis in alle Einzelheiten zu verfolgen. Hierzu wird sich im Zusammenhang mit einer eventuell zu schaffenden allgemeinen vergleichenden Städtestatistik noch speziell Gelegenheit bieten.

Schlusswort

Wir haben versucht, das komplexe Problem der vergleichenden Steuer- und Finanzstatistik unter empirisch-realistischen Gesichtspunkten darzulegen und zu beurteilen. Wenn dabei die Schwierigkeiten besonders hervorgehoben worden sind, so geschah es nicht, um zu einer Negation zu gelangen, sondern um einem gewissen naiven Optimismus, der sich gelegentlich auf diesem Gebiete geltend macht, entgegenzutreten. Befriedigende Ergebnisse lassen sich bei der vergleichenden Steuer- und Finanzstatistik nur erzielen, wenn von vornherein alle Schwierigkeiten ins Auge gefasst werden. Trotz der Hindernisse bestehen unzweifelhaft Entwicklungsmöglichkeiten. Über ihre Verwirklichung entscheiden letzten Endes die Kantone und Gemeinden. Die Aufgabe der statistischen Dienststellen des Bundes wird es in erster Linie sein, den Ausbau der vergleichenden Steuer- und Finanzstatistik direkt und indirekt zu fördern: direkt, d. h. durch Vornahme von kantons- und gemeindeweisen Erhebungen, indirekt, d. h. durch Anregungen bei kantonalen und kommunalen Behörden. Das eine ist Arbeit auf Sicht, das andere ist Arbeit auf Zeit.

Ein eigentliches Programm lässt sich heute noch nicht aufstellen. Dazu bedarf es einer speziellen Erhebung, deren Zweck nicht in der Ermittlung zahlenmässiger

Ergebnisse besteht, sondern in der Feststellung dessen, was die Kantone und Gemeinden machen können und machen wollen. Die Ergebnisse einer solchen Vorerhebung werden zusammen mit den bisher gesammelten Erfahrungen gestatten, ein realisierbares Minimalprogramm aufzustellen und die Ziele für die nächsten Jahre abzustecken. Der Ausbau der Steuerstatistik und der Finanzstatistik muss Hand in Hand gehen. Dabei ist jedoch die Durchführung des Programms zeitlich so zu gliedern, dass eine Überlastung der Finanzbehörden, denen die Hauptarbeit zufällt, vermieden wird. Als oberste Grundsätze haben zu gelten: Möglichste Beschränkung auf das Notwendigste, schrittweises Vorgehen, gründlichste Vorbereitung jeder Erhebung.

Bibliographisches

Abkürzungen: Zeitschr. f. schw. Stat. u. Volksw. = Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft. — Mittg. = Schweizerische Statistische Mitteilungen, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Bureau. (Nrn. 8, 10, 11 bearbeitet von der Eidgenössischen Steuerverwaltung.)

1. Steiger, Der Finanzhaushalt der Schweiz. 3 Bände. 1915 und 1916.
2. Schweizerisches Finanzjahrbuch. 1902—1928, redigiert von Steiger.
3. Statistisches Jahrbuch der Schweiz, herausgegeben vom Eidgenössischen Statistischen Bureau.
4. Schanz, Gliederung der Steuern in sämtlichen Kantonen in den Jahren 1856, 1866, 1876, 1886. (Die Steuern der Schweiz, I. Band 1890.)
5. Holzach, Die Steuerverteilung und Steuerbelastung in der Schweiz vor Ausbruch des Weltkrieges (Zeitschr. f. schw. Stat. u. Volksw. 1918).
6. Higy, Die Steuerverteilung und Steuerbelastung in der Schweiz seit Ausbruch des Weltkrieges (1913—1920). Zeitschr. f. schw. Stat. u. Volksw. 1922.
7. Statistische Beilagen zum Gutachten Blumenstein-Grossmann betreffend Erbschafts- und Schenkungssteuern 1919, mit Nachtrag 1920.
8. Die Steuereinnahmen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden 1920 und 1921 (Mittg. 1924, 3). Dito 1922 und 1923 (Mittg. 1926, 3). Dito 1924 und 1925 (Mittg. 1928, 6).
9. Steiger, Steuerstatistik des schweizerischen Städteverbandes I. Teil pro 1907/08. (Zeitschr. f. schw. Stat. u. Volksw. 1908); II. Teil pro 1909 (ebenda 1910).
10. Die Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grösseren Gemeinden der Schweiz 1919—1927 (von 1922 ab bearbeitet von der Eidg. Steuerverwaltung). (Mittg. 1920, 1; 1921, 1; 1922, 2; 1923, 5; 1924, 4; 1925, 7; 1926, 5; 1927, 6; 1928, 5.)
11. Die Steuerbelastung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften in der Schweiz im Jahre 1928 (Mittg. 1929, in Vorbereitung).
12. Die kantonalen Erbschafts- und Schenkungssteuern im Jahre 1919 (Mittg. 1921, 3).
13. Statistik der I. eidgenössischen Kriegssteuer, herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. 1920.
14. Statistik der neuen ausserordentlichen eidgenössischen Kriegssteuer, I. Steuerperiode (1921—1924), herausgegeben von der Eidgenössischen Steuerverwaltung. 1926.
15. Statistisches Amt der Stadt Bern: Die kriegssteuerpflichtigen Erwerbseinkommen und Vermögen von über 10.000 Franken bzw. 100.000 Franken in der Stadt Bern (Beilage Nr. 31 zum Halbjahresbericht 1922, 2. Heft).

16. Der Finanzhaushalt des Bundes in den Jahren 1913, 1920, 1921 und 1922 (Mittg. 1925, 5). Dito 1923 und 1924 (Mittg. 1926, 6). Dito 1925 (Mittg. 1927, 5). Dito 1926 und 1927 (als Manuskript gedruckt).
 17. Die Bundessubventionen 1913 bis 1922 (Mittg. 1924, 2). Dito 1923 und 1924 (Mittg. 1925, 8). Dito 1925 (Mittg. 1927, 2). Dito 1926 (Mittg. 1928, 1). Dito 1927 (Mittg. 1928, 7).
 18. Welter, Das Vermögen der schweizerischen Kantone in den Jahren 1910 bis 1914 (Zeitschr. f. schw. Stat. u. Volksw. 1917).
 19. Die Erhebungen über die Finanzlage im Jahre 1919 (Mittg. 1920, 9; 1921, 3).
 20. Higy, Gemeindefinanzstatistik (Schweiz. Finanzjahrbuch 1924—1928).
 21. Statistisches Bureau des Kantons Zürich: Gemeindefinanzstatistik (Stat. Mitteilungen betreffend den Kanton Zürich).
 22. Statistisches Bureau des Kantons Bern: Gemeindefinanzstatistik (Mitteilungen).
 23. Statistisches Amt des Kantons Baselstadt: Statistisches Jahrbuch 1921—1927.
 24. Canton de Neuchâtel: Rapport au Grand Conseil sur l'exécution de la loi sur les communes.
-